

## Zum Jahreswechsel

**Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,**

auch am Ende dieses Jahres möchte ich die Gelegenheit zu einem kurzen berufspolitischen Rückblick wahrnehmen. Das Jahr 2005 nahm eine für uns alle überraschende politische Entwicklung, die auch für unseren Berufsstand nicht ohne Bedeutung sein dürfte. Der Bundestag wurde vorzeitig aufgelöst, Neuwahlen führten zu einem Regierungswechsel.

Unmittelbare Auswirkungen zeitigte in diesem Zusammenhang zum Beispiel der Grundsatz der Diskontinuität. Vom alten Parlament nicht verabschiedete Gesetzesvorhaben müssen neu eingebracht werden. Dies führte glücklicherweise zu einem schnellen Tod des Mindeststammkapitalgesetzes, mit dem in einer Hau-Ruck-Maßnahme das Mindeststammkapital der GmbH hätte herabgesetzt werden sollen. Hiergegen hatten sich Bundesnotarkammer und Deutscher Notarverein mit Entschiedenheit gewandt und gefordert, derart übereilte Reaktionen auf vermeintliche Entwicklungen weg von der GmbH hin zur Limited zu unterlassen. Die Thematik in dieser Form dürfte in der neuen Legislaturperiode vom Tisch sein. Auch Parallelüberlegungen einzelner Länder, eine „GmbH-Light“ in Form einer sogenannten Gründungsgesellschaft ins Leben zu rufen, werden hoffentlich die parlamentarischen Hürden nicht überstehen. Zum Glück haben sich die Eintragungszeiten bei GmbH bei vielen Gerichten schon so verkürzt, dass die „Blitz-GmbH“ kein Thema mehr ist, zumindest bei entsprechender Sicherstellung der Gerichtskosten.

Der Regierungswechsel hat allerdings eine andere Thematik, die nun Gegenstand der Koalitionsvereinbarungen ist, aktualisiert, nämlich die Föderalismusreform. Bedauerlicherweise ist es bis jetzt nicht gelungen, das Vorhaben, die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat aus Artikel 74 herauszunehmen und auf die Länder zu verlagern, zu stoppen. Alle Sachargumente sind auf taube Ohren gestoßen, weil man offensichtlich ein einmal geschnürtes Paket der Föderalismuskommission nicht mehr öffnen wollte. Nun steht die politische Umsetzung des Projektes unmittelbar bevor. Der Deutsche Notarverein wird diesem Vorhaben mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand leisten, hoffen wir mit Erfolg.

Einen außerordentlich erfreulichen Verlauf nimmt hingegen die Diskussion zum Stichwort „Aufgabenübertragung auf Notare“. Das Thema war Gegenstand unserer 4. Berufspolitischen Tagung im Januar dieses Jahres, über die in diesem Blatt ausführlich berichtet wurde (*notar* 2005, 4 ff.). Sicher hat diese Tagung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass vor allem im Bereich der Länderjustizministerien die Erkenntnis gewachsen ist, eine Verschlankung der Justiz im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor allem im Nachlasswesen, zugunsten des Notariats mache Sinn. Die Justizministerkonferenz hat sich mit der Thematik ein-

gehend befasst und nach Vorliegen eines Abschlussberichtes der Bund-Länder-Kommission und einer umfangreichen Praxisbefragung im Sommer dieses Jahres nunmehr im vergangenen Monat beschlossen, es sollten Gesetzgebungsvorschläge für eine weitgehende Ausgliederung des Nachlassverfahrens in das Notariat vorbereitet werden. Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz sind aus der Sicht des Notariats ein Meilenstein auf einem langen Weg zu einem nunmehr in Sichtweite befindlichen Ziel. Aufgabe für die Zukunft wird es vor allem sein, die Teile der Gerichtsbarkeit, etwa die Rechtspfleger, die um ihre Zuständigkeiten fürchten, von der Sinnhaftigkeit einer solchen Verlagerung zu überzeugen, wie andererseits auch im Notariat die Voraussetzungen, derartige Aufgaben übernehmen zu können, flächendeckend zu verbessern. Ein Teilaspekt in diesem Zusammenhang ist sicher die für die Zukunft bestehende Möglichkeit der Verfahrensoptimierung über zentrale Datenverarbeitungsmöglichkeiten des Notariats, die die Notarnet GmbH zur Verfügung stellen wird.

Aus Brüssel kann Erfreuliches berichtet werden: Die im Vorjahr von mir noch als offen geschilderten Bemühungen, im Bereich der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie Ausnahmeregelungen für das Notariat zu erreichen, scheinen erfolgreich gewesen zu sein. Die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie ist einschließlich eines Bereichsvorbehaltes bereits verabschiedet, die Dienstleistungsrichtlinie sieht nach Abschluss der Beratungen im Binnenmarktausschuss ebenfalls eine entsprechende Bereichsausnahme vor. Das bedeutet, dass sowohl die Zugangsvoraussetzungen zum Notariat weiter national gesteuert werden können, als auch eine Freizügigkeit der notariellen Dienstleistung über die nationalen Grenzen hinweg nicht stattfinden wird. Erfreulicherweise wird hierbei entgegen früherer Vorstellung nicht mehr zwischen Urkundstätigkeit im engeren Sinne und Beratungs- und Betreuungstätigkeiten differenziert. Unseren Mitarbeitern, die zu diesem Ergebnis durch unermüdliche Arbeit auf der Brüsseler Ebene beigetragen haben, gilt mein besonderer Dank.

Danken möchte ich darüber hinaus allen Kollegen, die die Arbeit des Deutschen Notarvereins auch im abgelaufenen Jahr wieder mit so großem Einsatz unterstützt haben, dass trotz geringer finanzieller Ressourcen Erstaunliches für den Berufsstand erreicht werden konnte. Ich danke auch Ihnen, liebe Leser, für das vielfältig geäußerte lebhaftes Interesse an unseren gemeinsamen Anliegen.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2006, verbunden mit der Hoffnung auf den allseits ersehnten wirtschaftlichen Aufschwung.

*Ihr*

*Dr. Stefan Zimmermann*

**Bestellformular**

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH  
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

**A. Informationsbroschüren**

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de) im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

	<b>Titel</b>	<b>Preis pro Stück</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Gesamtwarenwert</b>
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7.	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

**B. Bücher**

	<b>Titel</b>	<b>Preis pro Stück</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Gesamtwarenwert</b>
1.	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€
2.	Festgabe "Geschichte der Notarvereine"	€ 20,00		€

**C. Informationsmaterial**

Ich bitte um kostenlose Übersendung

- Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

<b>notar editorial</b>	139
<b>notar impressum</b>	168
<b>notar intern</b>	
Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins am 4. November in Berlin	140
Vorstandswahlen am 4. November 2005 – Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder	140
Notarbund Brandenburg: Neuwahlen des Vorstands	141
Pfälzisch-Bayerischer Notartag 2005 in Bad Dürkheim – Notarassessor Matthias Bierhenke	141
150 Jahre Verein für das Rheinische Notariat – Bericht von der Jahrestagung in Bergisch Gladbach-Bensberg – Notarassessor Dr. Dirk Esser	142
Bericht über die Gründung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn – Notarassessor Dr. Kai Bischoff	145
<b>notar justiz</b>	
Aktuelle Themen / Gesetzgebungsverfahren	145
Versöhnliche Töne aus Wustrau – Familienrichter tagen zum Thema Inhaltskontrolle	147
Aus der Perspektive der Rechtspfleger: Tagung „Große Justizreform“ der Evangelischen Akademie Bad Boll	149
„Aufgabenübertragung auf Notare“ als Teil der Großen Justizreform – Minister Curt Becker	150
<b>notar info</b>	
Die Übergabe des Notariats aus steuerlicher Sicht – Rechtsanwalt/Steuerberater Thomas Ketteler	154
<b>notar europa</b>	
Nachrichten aus Brüssel	155
„Die Blaupause für die zukünftige Zivilgesetzgebung“ – Zu den Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht: Klaus Heiner Lehne, Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und Dr. Dirk Staudenmayer im Interview.	156
<b>notar international</b>	
Serbische Regierungsvertreter in Berlin und Leipzig – Expertengespräche zur Einführung des Notariats in Serbien	169
Beratungsmandate der DNotV GmbH	171
Von der Inneren Mongolei in die Pfalz: Besuch chinesischer Notare bei der Notarkammer Pfalz – Notarassessor Dr. Markus A. Stuppi	172
<b>notar buch</b>	
Kommentierung des Familienrechts in einem Band: Dr. Rainer Hoppenz (Hrsg.) Familiensachen – Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor	173
Schutz vor dem Notar: Cornelia Müller-Magdeburg: Rechtsschutz gegen notarielles Handeln – Notarassessor Christian Steer	174
Notarielles Berufsrecht im Rechtsvergleich: Jost Schützeberger: Der Notar in Europa – Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor	175
<b>kurz vor schluss</b>	176



Liebe Leserinnen und Leser,

das Interregnum, das seit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen das politische Geschehen in Berlin prägte, überdauerte die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zwar noch um einige Wochen zäher Koalitionsverhandlungen. Nun aber, da das schwarz-rote Bündnis steht, wird es berufspolitisch wieder spannend.

Personell hat sich im Bundesjustizministerium an der Spitze nichts geändert, jedoch steht Staatssekretär Professor Dr. Hansjörg Geiger künftig nicht mehr als Ansprechpartner zur Verfügung. Seine Nachfolge trat Lutz Diwell an.

Die neue Regierung hat aufgrund ihrer soliden Mehrheit in Bundestag und Bundesrat breite Handlungsspielräume. Inwieweit sie diese auch politisch zu nutzen imstande sein wird, bleibt abzuwarten. Beispiel Föderalismusreform: Der Koalitionsvertrag greift die vor einem Jahr gescheiterten Entwürfe wieder auf, wonach das Notarrecht (nun erweitert um das Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) künftig in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen soll. Gegen eine Eins-zu-eins-Umsetzung haben sogleich die Ministerpräsidenten einiger Bundesländer mobil gemacht. Es bleibt spannend.

Andere Reformvorhaben, die zuletzt entweder der Diskontinuität anheim gefallen oder aufgrund der unklaren politischen Perspektive in den Schubladen der Referenten abgelegt worden waren, treten nun wieder ins Rampenlicht, etwa die GmbH- oder die FGG-Reform. Die Aufgabenverlagerung auf Notare hat durch Beschluss der Justizministerkonferenz im November einen großen Schritt gemeistert. Lesen Sie hierzu in der aktuellen Ausgabe des *notars* den Beitrag des sachsen-anhaltinischen Justizministers Curt Becker und den Bericht über die Tagung des Bundes Deutscher Rechtspfleger.

In Brüssel hat sich eine personelle Veränderung im Büro des Deutschen Notarvereins ergeben. Die vakante Stelle der Assistentin der Geschäftsführung wurde mit Frau Natalja Pastian-Gause besetzt. Im europäischen Rechtssetzungsverfahren verdienen derzeit die Dienstleistungsrichtlinie, das Grünbuch Erb- und Testamentsrecht und die Verbraucherkreditrichtlinie besondere Aufmerksamkeit. Näheres hierzu lesen Sie in unserer Rubrik *Nachrichten aus Brüssel*. Einen weiteren Schwerpunkt unserer berufspolitischen Arbeit bildet dort der Gemeinsame Referenzrahmen, kurz CFR. Wohin uns dieser womöglich führen wird, lesen Sie in Interviews mit drei CFR-Protagonisten (RA Klaus-Heiner Lehne, MdEP, Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und Dr. Dirk Staudenmayer, Abteilungsleiter bei der Kommission).

Außerhalb der EU sind die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien dieser Tage von besonderem Interesse. Nachdem Montenegro vor wenigen Wochen ein Notargesetz verabschiedet hat, bemüht sich der Deutsche Notarverein nun, Serbien bei der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung zu unterstützen. Mehr hierzu lesen Sie in *notar international*.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzlichst Ihr

Christian Steer

## Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins am 4. November 2005 in Berlin

Am 4. November 2005 fand in Berlin die Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins statt. Der Deutsche Richterbund stellte dem Deutschen Notarverein freundlicherweise für die Mitgliederversammlung seinen Konferenzraum zur Verfügung. Die Mitgliedsvereine waren vollzählig vertreten.

Auf der Tagesordnung standen im Anschluss an den Bericht des Präsidenten zunächst Nachwahlen zum Vorstand (zu den neuen Vorstandsmitgliedern vgl. den folgenden Beitrag). Dr. Hans Wolfsteiner, Notar in München und langjähriger Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, gab sein Ausscheiden aus dem Vorstand des Deutschen Notarvereins bekannt. Auf seinen Vorschlag hin wurde Dr. Oliver Vossius, ebenfalls Notar in München, zum neuen Vizepräsidenten des Deutschen Notarvereins gewählt. Dr. Wolfsteiner wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Notarvereins bestimmt. Für Dr. Vossius wurde sodann Dr. Felix Odersky, Notar in Erlangen, in den Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung berief schließ-

lich den Kölner Notar Dr. Peter Schmitz als Nachfolger für den ausscheidenden Dr. Christoph Neuhaus, ebenfalls Notar in Köln, in den Vorstand. Dr. Neuhaus wird sich in Zukunft berufspolitisch im Vorstand der Rheinischen Notarkammer engagieren. Dr. Schmitz ist mit der Arbeit des Deutschen Notarvereins als ehemaliger Geschäftsführer des Vereins und derzeitiger Geschäftsführer der DNotV GmbH bestens vertraut. Alle Wahlen zum Vorstand erfolgten einstimmig. Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern sei an dieser Stelle nochmals herzlich für ihr erfolgreiches und stets engagiertes Mitwirken im Vorstand des Deutschen Notarvereins gedankt.

Im Anschluss an die Vorstandsnachwahlen wurde der im August diesen Jahres als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins ausgeschiedene Dr. Thomas Schwerin verabschiedet. Dr. Schwerin, zwischenzeitlich zum Notar in Wuppertal ernannt, wird dem Deutschen Notarverein aber erhalten bleiben. Er soll in Zukunft das neue Vorstandsmitglied Dr. Peter Schmitz als Geschäftsführer der DNotV GmbH ablösen. Dr. Zimmer-

mann stellte der Mitgliederversammlung weiter die neuen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, die Notarassessoren Andreas Schmitz-Vornmoor und Christian Steer vor.

Außerdem wurde über den Jahresabschluss 2004 des Deutschen Notarvereins berichtet. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wurde dem Vorstand Entlastung erteilt. Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung standen im Übrigen die Berichte über die berufspolitischen Themen, mit denen sich der Deutsche Notarverein aktuell befasst. Dabei konnten etwa die Themen GmbH-Reform, Große Justizreform – Aufgabenübertragung auf Notare und Föderalismusreform im Mitgliederkreis erörtert werden. Auch über die europapolitische Dimension der standespolitischen Arbeit wurde durch Geschäftsführer Dr. Jeep berichtet.

Die nächste Mitgliederversammlung wird im Vorfeld des Dreijahrestreffens der Notarbünde der neuen Bundesländer am Freitag, den 19. Mai 2006, in Jena stattfinden. ASV

## Vorstandswahlen am 4. November 2005 – Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder

### Notar Dr. Felix Odersky

Auf Vorschlag des Bayerischen Notarvereins hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins Herrn Notar Dr. Felix Odersky in den Vorstand des Deutschen Notarvereins gewählt.

Dr. Odersky, geboren 1967, hat in Regensburg und Aberdeen studiert und seine Assessorenzeit in Würzburg sowie Schweinfurt verbracht. Anfang 2000 wurde er zum Notar in Erlangen bestellt, wo er eine neu errichtete No-

tarstelle übernommen hat. Seit seinem Studium in Schottland und einer mehrmonatigen Anwaltsstation in London gilt sein besonderes Interesse den britischen Rechtsordnungen, was auch in seiner Dissertation zur Abwicklung deutsch-englischer Erbfälle zum Ausdruck kommt. Seit 2002 gehört Dr. Odersky dem Vorstand des Bayerischen Notarvereins an.

Mit seinen speziellen Sach- und Sprachkenntnissen wird Dr. Odersky nicht zuletzt der europäischen Kompetenz des Deutschen Notarvereins einen weiteren wichtigen Baustein



hinzufügen. Ich freue mich sehr darüber, dass Dr. Odersky meine Nachfolge als Mitglied des Vorstands übernommen hat und bin sicher,

das er erfolgreich dazu beitragen wird, dass der Deutsche Notarverein auch weiterhin einen guten Weg zum Wohl des deutschen Notariats und der deutschen Rechtspflege gehen kann.

*Notar Dr. Hans Wolfsteiner, München*

## Notar Dr. Peter Schmitz

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins hat Notar Dr. Peter Schmitz aus Köln am 4. November 2005 als meinen Nachfolger in den Vorstand gewählt. Zu dieser Wahl gratuliere ich ihm besonders herzlich.

Dr. Schmitz, Jahrgang 1965, hat in Bonn, Lausanne, Freiburg im Breisgau und Köln studiert. Nach dem Referendariat im OLG-Bezirk Köln war er drei Jahre als Rechtsanwalt einer großen

und international ausgerichteten Kanzlei in München und London tätig. 1999 wurde er Notarassessor; seit dem 3. Februar 2003 ist er Notar in Köln.

Dr. Schmitz hat große berufspolitische Erfahrungen und ist dem Notarstand sehr verbunden. Vom 2. Mai 2001 bis zum 31. Dezember 2002 war er Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins und baute in dieser Zeit die Präsenz in Brüssel auf. Seit 2003 ist er Mitglied im Vorstand des Vereins



für das Rheinische Notariat und seit 2005 als Vertrauensnotar der Notarassessoren Mitglied des Ausschusses für Personal- und Standesangelegenheiten der Rheinischen Notarkammer. Seit April 2003 ist Dr. Schmitz Geschäftsführer der DNotV GmbH.

*Notar Dr. Christoph Neuhaus, Köln*

## Notarbund Brandenburg: Neuwahlen des Vorstands

Die Mitgliederversammlung des Notarbundes Brandenburg hat einen neuen Vorstand gewählt. Die bisherige Vorstandsvorsitzende Regina Fuhr, Notarin in Frankfurt (Oder), ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum neuen

Vorstandsvorsitzenden wurde Dieter Zastrow, Notar in Belzig, der bisherige stellvertretende Vorsitzende, gewählt. Neuer stellvertretender Vorsitzender ist nunmehr Dr. Heiko Kloer, Notar in Bernau. Weitere Vorstandsmitglieder

sind Dirk Zieger, Eberswalde, und Rita Knieschke, Lübben. Der Deutsche Notarverein wünscht dem neuen Vorstand des Notarbundes Brandenburg bei seiner Arbeit gutes Gelingen.

## Pfälzisch-Bayerischer Notartag 2005 in Bad Dürkheim

### *Notarassessor Matthias Bierhenke, Pappenheim*

Der pfälzisch-bayerische Notartag vom 21. bis 23. Oktober 2005 fand dieses Jahr turnusgemäß in der Pfalz statt. Eine stattliche Anzahl Notare und Notarassessoren ließ es sich nicht nehmen, dem Kurort Bad Dürkheim und dem nahegelegenen Hambacher Schloss zu diesem Anlass einen Besuch abzustatten.

Zur Begrüßung am Freitagabend gab es ein ausgezeichnetes Buffet. Der Abend diente vorwiegend dem Austausch der neuesten Nachrichten zwischen alten Bekannten und dem gegenseitigen Kennenlernen.

Am nächsten Morgen brachten uns Busse von Bad Dürkheim zum Hambacher Schloss. An diesem Ort fand 1832 das Hambacher Fest statt, die erste deutsche Massenversammlung für Demokratie und Meinungsfreiheit. Oben auf dem Schlossberg angekommen, bot sich ein herrlicher Blick über die Pfalz.

Der offizielle Teil begann mit einer Begrüßungsansprache des Ersten Vorsitzenden des Bayerischen Notarver-



*Dr. Andrea Schmucker, Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, Berlin*

eins, *Dr. Hans Wolfsteiner*, der zunächst einige Reformvorhaben genauer unter die Lupe nahm. So kündigte er weiteren Widerstand gegen eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Notarwesen auf die Länder an und warnte vor einer Verwässerung der Qualitätsanforderungen an die Notare. Auch die vereinzelt vorgeschlagene Umstellung des Gebührensystems auf Festgebühren sei nicht zu begrüßen. Sie sei unsozial. Es sei der Sinn der Wertgebühren, Geringverdienern eine hochwertige und dennoch bezahlbare Beratung zu gewährleisten. Den Interessen großer gewerblicher Mandanten sei durch die allgemeine Gebührenbegrenzung bereits hinreichend Rechnung getragen.

Die Notare seien für eine Aufgabenverlagerung offen, insbesondere im Nachlassverfahren und im Scheidungsverfahren. Diesbezüglich sei aber noch unklar, was auf die Notare zukommen werde.



*Hambacher Schloss –  
Wiege der Demokratie in Deutschland*

Letztlich wies Dr. Hans Wolfsteiner auf die Bedeutung des pfälzisch-bayerischen Notartages hin. Diese Veranstaltung sei nicht nur wegen ihres fachlichen Gehaltes wichtig. Wichtiger noch sei vielmehr der informelle Dialog zwischen Justiz, Verwaltung und Notaren. Die Notare und deren Verbände müssten in ständigem Austausch mit diesen Partnern stehen.

In ihrem Grußwort hob die Staatssekretärin im rheinland-pfälzischen Justizministerium, *Dr. Stefanie Lejeune*, die gute Zusammenarbeit, insbesondere mit den Notaren und mit dem bayerischen Staatsministerium der

Justiz hervor. Die Arbeit funktioniere auch über die Parteigrenzen hinweg ausgezeichnet.

Daraufhin ging der bisherige Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Professor *Dr. Hansjörg Geiger*, in seiner Rede insbesondere auf die Gesetzesvorhaben ein, die in der aktuellen Legislaturperiode anstehen. Naturgemäß könne er aufgrund der laufenden Koalitionsverhandlungen nichts Genauer über zukünftige Vorhaben sagen, ein bedeutendes Thema werde aber die FGG-Reform sein.

Den diesjährigen Festvortrag hielt die Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, *Dr. Andrea Schmucker*, zum Thema „Auf dem Weg zu einem Europäischen Vertragsrecht – Perspektiven für Notare“. Sie ging in ihrer Rede insbesondere auf den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen ein, den Common Frame of Reference (CFR). Dieser soll nach den Aussagen der Europäischen Kommission und anderer Beteiligter nicht als europäisches Zivilgesetzbuch verstanden werden, sondern vielmehr als zusätzliche und optionale Regelung oder als Sammlung von Definitionen, um so die Anzahl an Widersprüchen in europarechtlichen Normen zu vermindern.

Zweifelhaft sei jedoch, ob den Beteuerungen zum Trotz nicht doch mittelfristig die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs avisiert werde. Dr. Schmucker kritisierte in diesem Zusammenhang, dass den Experten oft nur sehr wenig Zeit verbleibe, die Menge der zugesandten Dokumente zu sichten und zu bearbeiten.

Anschließend brachten die Busse uns nach Deidesheim, wo wir auf unsere Begleitungen stießen, die sich die Essigherstellung im Doktorenhof erklären hatten lassen. Beim Essen im Deidesheimer Hof, in den der frühere Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl gern seine Staatsgäste aus aller Welt eingeladen hatte, ergaben sich vielfältige Gelegenheiten, über die am Vormittag angesprochenen Punkte in kleiner Runde ausführlich zu diskutieren.

Gesellschaftlicher Höhepunkt des Tages war der Ball in der Salierhalle der Stadt Bad Dürkheim. Bei Buffet, Musik und Tanz ließ man es sich wohl gehen.

Der pfälzisch-bayerische Notartag endete am Sonntagvormittag mit der Mitgliederversammlung des Bayerischen Notarvereins.

## 150 Jahre Verein für das Rheinische Notariat – Bericht von der Jahresversammlung in Bergisch Gladbach-Bensberg

**Notarassessor Dr. Dirk Esser, Köln**

Anlässlich der Wiederkehr seiner Gründung vor 150 Jahren hielt der Rheinische Notarverein vom 11.–13.11.2005 im Grandhotel zu Schloss Bensberg in Bergisch Gladbach seine diesjährige Jahresversammlung ab, die nicht nur wegen des Jubiläums des Vereins, sondern auch wegen des dargebotenen Programms und insbesondere der überwältigenden Resonanz im Rückblick als Jahresversammlung

der besonderen Art bezeichnet werden darf. So war bereits der Begrüßungsabend am Freitag, der in der Städtischen Galerie Zanders mit laufenden Führungen durch die aktuelle Ausstellung stattfand und in geselliger Runde im Tagungshotel ausklang, sehr gut besucht. Am darauf folgenden Samstag durfte der Vereinsvorsitzende *Dr. Stefan Zimmermann* im Anschluss an die alljährliche Mitgliederversamm-

lung in einem bis auf den letzten Platz gefüllten Saal zur Jahrestagung weit über 200 Zuhörer begrüßen. Neben dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments *Klaus-Heiner Lehne* und der Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen *Roswitha Müller-Pienkötter* hatten sich zahlreiche weitere hochrangige Vertreter der Justiz, darunter mehrere Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten und

Amtsgerichtsdirektoren, Vertreter des Bundesjustizministeriums, der Landesjustizministerien und BGH-Richter eingefunden. Daneben waren auch zahlreiche ausländische Gäste wie der Ehrenpräsident der Internationalen Union des Lateinischen Notariats *André Schwachten* aus Luxemburg und Vertreter des niederländischen und französischen Notariats anwesend. Sage und schreibe zum 40. Mal nahm Professor *Dr. Luijten* aus Heerlen als Gast an einer Jahresversammlung teil. Für diese Treue und seine herausragenden Verdienste in grenzüberschreitenden Rechtsfragen und im Bereich der Völkerverständigung verlieh ihm der Rheinische Notarverein als erstem ausländischen Kollegen die Ehrenmitgliedschaft. Die hochrangige Anwesenheit der Zuhörerschaft nutzte der Vorsitzende in seiner anschließenden Begrüßungsansprache, um auf einige das Notariat betreffende aktuelle politische Fragen einzugehen. Dabei kam er zunächst auf das Thema „Föderalismusreform“ zu sprechen und wies mit Nachdruck darauf hin, dass die beabsichtigte Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder zu einem unter erheblichen Anstrengungen überwundenen regionalen Flickenteppich mit unterschiedlichen Verfahrensregelungen in einem einheitlichen Zivilrechts-



**Verfassungsrichter Professor Dr. Dr. Udo di Fabio zum Thema „Form und Freiheit“**

raum führe und zugleich einen Rückschritt des Notariats in das 19. Jahrhundert bedeute. Obwohl die Notwendigkeit der gerade im Hinblick auf die gesamteuropäische Entwicklung dringend gebotenen und mühsam erreichten zentralen Zuständigkeit für das Notariatswesen auf Bundesebene in den Verhandlungen von allen Notarkammern einheitlich betont worden sei, habe der Bund das Notariat letztlich doch nur als Verhandlungsmasse gesehen. Der Vorsitzende appellierte in diesem Zusammenhang an die Justizministerin, den berechtigten Forderungen des Notariats im anstehenden Gesetzgebungsverfahren nochmals Gehör zu verschaffen. Zur Diskussion um die Reform des GmbH-Rechts und insbesondere den im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angestellten Überlegungen zur Schaffung einer vereinfachten Regeln folgenden „Gründungsgesellschaft“ wies der Vorsitzende darauf hin, dass es in Deutschland keiner „Blitz-GmbH“, sondern vielmehr einer Beschleunigung des Eintragungsverfahrens bedürfe. Wie jüngste Erfahrungen zeigten, sei eine solche Beschleunigung infolge der Einführung der elektronischen Handelsregisterführung auch durchaus realisierbar. Soweit es hingegen um die umfassende Reform des GmbH-Rechts gehe, seien entsprechende Diskussionen – insbesondere zur Aufwertung der GmbH – bereits im Gange. Das Notariat stehe hier jederzeit für konstruktive Erörterungen zur Verfügung. Abschließend kam der Vorsitzende noch auf die angedachte Aufgabenverlagerung von der Justiz auf die Notare zu sprechen. Hier wies er auf das bemerkenswerte Ergebnis einer auf Initiative der Justizministerkonferenz in den vergangenen Monaten durchgeführten Praxisbefragung hin, wonach seitens der Notare in nahezu allen diskutierten Bereichen der Wunsch nach wie auch die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben bestehe. Insoweit sehe der Notarstand mit großer Erwartung dem angekündigten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Aufgabenübertragung entgegen.



**Dr. Zimmermann überreicht Professor Dr. Luijten, Heerlen, der zum 40. Mal an der Jahresversammlung teilnahm, die Ernennungs-urkunde zum Ehrenmitglied des Vereins.**

Die vom Vorsitzenden angesprochenen aktuellen Themen griff Frau Justizministerin *Müller-Piepenkötter* in ihrer sich anschließenden Rede auf und bat im Hinblick auf die Föderalismusreform zunächst darum, das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Für den Fall, dass die Zuständigkeit für das Notariat tatsächlich auf die Länder übertragen werde, sei sie zuversichtlich, dass jedenfalls eine vernünftige Lösung mit dem Notarstand gefunden werde. Der diskutierten Aufgabenverlagerung von gerichtlichen Aufgaben auf das Notariat stehe sie grundsätzlich positiv gegenüber, wobei es aber noch diverse Probleme wie Zuständigkeitsfragen unter den Notaren und Vertretungszuständigkeiten im Verhinderungsfall eines einzelnen Notars zu lösen gelte. Die diskutierte GmbH-Reform schließlich sehe sie auf einem guten Weg. Insgesamt stünden sowohl für das Notariat als auch für die Justiz große Herausforderungen an, die es in der bisher guten und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zu bewältigen gelte.

In den Bann gezogen wurde das Auditorium durch den sich anschließenden Festvortrag unter dem Titel „Form und Freiheit“ des auch anlässlich der Entscheidungen zur Neuwahl

des Bundestages zur Zeit große Aufmerksamkeit genießenden Richters am Bundesverfassungsgericht Professor *Dr. Dr. Udo di Fabio*. In einem einflussreichen philosophischen Teil stellte der Referent zunächst das gegensätzliche Verständnis der Form nach der materialistischen Anschauung einerseits, die sie – heutigen Strömungen entsprechend – als lästig und freiheitsbeschränkend betrachte, und andererseits einer idealistischen Lehre, die die Form als erforderlich und geradezu als denknötwendig ansehe, dar. Unabhängig von diesen unterschiedlichen philosophischen Ansätzen sei jedoch zunächst von dem Grundsatz auszugehen, dass die Parteien frei seien, eine Form(freiheit) zu wählen. Dieser Grundsatz dürfe vom Gesetzgeber nur in engen Grenzen eingeschränkt werden, wo typische Risikolagen bestünden, Gefahren – etwa durch übereilte Entscheidungen – drohten oder eine Einschränkung aus anderen Gründen – z. B. zum Zwecke

eines Verbraucherschutzes – erforderlich sei. Die Beschränkung der Freiheit im Rechtsverkehr durch das Aufstellen von Formerfordernissen erfolge in diesen Ausnahmefällen letztlich um der Freiheit selbst willen; nämlich um eine freiheitliche Willensbildung beim Vertragsabschluss zu gewährleisten. Abweichend von diesem Verständnis sei in der heutigen Zeit aber ohne Rücksicht auf von Gesetzes wegen vorgesehene Formerfordernisse ein Trend zu einer nachträglichen, den Gerichten vorbehaltenen Inhaltskontrolle zu beobachten. Beispielhaft wurde hier der Bereich der Eheverträge genannt. Indes könne eine stetige materielle Wirksamkeitskontrolle zu einer Abschwächung und Entwertung der Form sowie in letzter Konsequenz sogar zu einer Verstaatlichung der Privatautonomie führen. Die Autonomie, Verträge abzuschließen, sei insoweit ihrerseits Ausübung von Freiheit, die auch das Risiko des Scheiterns und die Möglichkeit umfasse, einmal unterlegene Partei zu

sein. Obwohl der Privatrechtsverkehr nicht verformt werden sollte, seien angemessene Formgebote im Sinne einer präventiven Kontrolle bei typischen Risikolagen leichter zu rechtfertigen als inhaltliche Beschränkungen im Bereich der Vertragsfreiheit durch eine nachgeschaltete richterliche Inhaltskontrolle. Form- und Inhaltskontrolle stünden demnach nicht in einem ergänzenden, sondern vielmehr in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander. Nur dort, wo die Form nicht ausreichte, sei Platz für eine Inhaltskontrolle. Dies gelte umso mehr in den Bereichen, in denen der Gesetzgeber von der ihm in engen Grenzen eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, die freiheitliche Willensbildung von einer neutralen, sachkompetenten Instanz wie etwa dem Notar präventiv kontrollieren zu lassen. Was hier beim Vertragsabschluss geklärt war, bedürfe keiner nachträglichen Inhaltskontrolle mehr. Resümierend stellte der Referent fest, dass es letztlich Ziel sein müsse, privatautonome Rechtsgestaltung und Formerfordernisse wieder in Einklang zu bringen, wozu es jedoch einer Rückbesinnung des Rechtes auf die Bedeutung der Form als Garant für eine freiheitliche Willensbildung bedürfe.

Nach diesem morgendlichen Höhepunkt standen am Nachmittag gleich drei Begleitprogramme zur Wahl, ehe annähernd 300 Gäste zum Abschluss der Feierlichkeiten den traditionellen Galaabend im Rahmen einer Kreuzfahrt auf dem Rhein genossen. Unter dem Titel „Ganymée on Water“ – Ein Abend für die Sinne“ wurde den Teilnehmern hierbei nicht nur ein Vier-Gang-Menü, sondern darüber hinaus auch ein Variété der internationalen Spitzenklasse geboten.

Die Jubiläumsveranstaltung des Rheinischen Notarvereins wird den Gästen noch lange in guter Erinnerung bleiben, nicht zuletzt, weil jedem Gast eine anlässlich des Jubiläums eigens herausgegebene Festgabe über die Geschichte der Notarvereine überreicht wurde.

### !!! Nur noch Restexemplare vorhanden !!!

Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat hat die DNotV GmbH eine Festgabe herausgegeben mit dem Titel

## Geschichte der Notarvereine

Gegliedert nach Gründungsjahren wird erstmalig die Geschichte der Notarvereine in Deutschland erzählt. Angefangen mit dem Jahr 1855, dem Gründungsjahr des Vereins für das Rheinische Notariat, bis zum heutigen Tag beschreiben unterschiedliche Autoren jeweils die Geschicke „ihres“ Vereins. Dabei entsteht ein buntes, lebendiges und von den einzelnen Autoren auch persönlich gefärbtes Bild der Notarvereine in Deutschland. Altehrwürdige Organisationen wie die süddeutschen Notarvereine aus Bayern, Baden und Württemberg stehen neben den vergleichsweise jungen Notarbünden der neuen Bundesländer. Eine interessante Lektüre nicht nur für den historisch interessierten Notar, sondern auch ein schönes Geschenk für Familienmitglieder, Freunde, Bekannte oder andere dem Notarstand verbundene Personen.

### Geschichte der Notarvereine

2005, 228 Seiten, blauer Leineneinband  
20,- Euro zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten

Zu beziehen nur (solange der Vorrat reicht) über:  
**DNotV GmbH**, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin  
Tel. (030) 20 61 57 40, Fax (030) 20 45 42 90  
e-mail: kontakt@dnotv.de  
Bitte verwenden Sie das **Bestellformular** in diesem Heft auf S. 138



## Bericht über die Gründung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn

**Notarassessor Dr. Kai Bischoff, Geschäftsführer der Rheinischen Notarkammer, Köln**

Am 14. November 2005 wurde an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn das Rheinische Institut für Notarrecht gegründet. Finanzielle Förderer sind die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V., die Rheinische Notarkammer, die Notarkammer Koblenz und die Saarländische Notarkammer. Die Gründung des Rheinischen Notarinstituts reiht sich ein in eine Kette von Institutsgründungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben. So gibt es bereits Institute bzw. Forschungseinrichtungen in Würzburg, München,

Berlin und demnächst auch Jena. Die bereits etablierten Forschungseinrichtungen an den Universitäten sind dort auf fruchtbaren Boden gefallen und es zeigt sich immer mehr, dass solche Einrichtungen für den Notarstand von großer Bedeutung sind. Das Rheinische Notarinstitut füllt nun die geografische Lücke, die im Westen der Republik bestand. Bonn bietet sich nicht nur wegen seines hervorragenden akademischen Rufs, sondern auch wegen der geografischen Lage besonders an, da die Universität von den Notaren aus dem Bereich aller beteiligten Kammern besonders gut er-

reicht werden kann. Die Ansiedlung des Instituts in Bonn bedeutet jedoch nicht, dass sich sämtliche wissenschaftlichen Aktivitäten dort konzentrieren müssen. Im Gegenteil: Schon die Bezeichnung „Rheinisches Institut“ soll zum Ausdruck bringen, dass durchaus Kooperationsveranstaltungen mit anderen Universitäten im Bereich der drei Kammern gewollt sind. Das Institut wird seine Arbeit zum 1. Januar 2006 beginnen. Voraussichtlich im Frühsommer wird das Institut eine Eröffnungsveranstaltung abhalten.

## Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Das letzte Quartal war rechtspolitisch weitgehend geprägt von den Ergebnissen der Bundestagswahl, den Koalitionsverhandlungen sowie der Neukonstituierung des Bundestages. Nachdem nun die neue Bundesregierung feststeht und ihre Arbeit aufgenommen hat, werden demnächst wieder stärker konkrete Gesetzgebungsvorhaben im Mittelpunkt stehen.

Am 11. November 2005 haben CDU/CSU und SPD nach längeren Verhandlungen den **Koalitionsvertrag** unterzeichnet (der Koalitionsvertrag ist abrufbar etwa unter <http://www.tagesschau.de/static/pdf/Koalitionsvertrag.pdf>). Aus notarieller Sicht höchst unerfreulich ist das Verhandlungsergebnis zum Thema **Föderalismusreform**. Hier konnten die Koalitionsparteien auf die bereits im letzten Jahr geführten Gespräche zwischen Müntefering und Stoiber zurückgreifen. Entsprechend detailliert sind die Rege-

lungen im Koalitionsvertrag, dem als Anlage 2 das „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“ beigelegt ist. Danach soll die Kompetenz für das Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) auf die Länder verlagert werden. Ein Gesetzgebungsentwurf für eine entsprechende Verfassungsänderung liegt noch nicht vor. Hier werden in den kommenden Monaten alle Anstrengungen darauf zu richten sein, die Gesetzgebungskompetenzen für das Notariat auf Bundesebene zu erhalten. Sämtliche Sachargumente sprechen gegen eine Verlagerung der Kompetenz auf die Länder. So würde etwa zukünftig die einheitliche materielle Wirkung der notariellen Beurkundung in Frage stehen, wie etwa das Beispiel der Schweiz zeigt. Es besteht allerdings berufspolitisch die Schwierigkeit, dass Sachargumente wenig zählen, wenn die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf

politischer Ebene lediglich als Verhandlungsmasse betrachtet wird.

Am 17.11.2005 tagte die Justizministerkonferenz in Berlin. Auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe **Aufgabenübertragung auf Notare** hat die Konferenz beschlossen, vor allem Kompetenzen im Bereich des Nachlasswesens auf die Notare zu verlagern (vgl. auch den Beitrag von Minister Curt Becker auf S. 150 ff.). So sollen Notare künftig als Nachlassgericht erster Instanz tätig werden. Als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei soll die Bundesnotarkammer die Hauptkartei für Testamente übernehmen. Weiter sollen Notare zukünftig allein für die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und für die Nachlassauseinandersetzungen nach den §§ 86 ff. FGG zuständig sein. Eine Alleinzuständigkeit soll darüber hinaus für Scheck- und Wechselproteste vorgesehen wer-

den. Im Bereich des Registerrechtes sollen notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage anerkannt werden. Notare sollen außerdem neben dem Grundbuchamt Grundbucheinsicht gewähren und Grundbuchausdrucke erstellen. Die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden soll schließlich ebenfalls in die Zuständigkeit der Notare fallen. Im familiengerichtlichen Verfahren sollen dagegen keine Aufgaben auf die Notare verlagert werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde von der Justizministerkonferenz beauftragt, ihre Arbeit fortzusetzen und ein Konzept für die Realisierung der vorgenannten Aufgabenverlagerungen zu entwickeln (die Beschlüsse der Justizministerkonferenz sind abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2005>).

Die Justizministerkonferenz befasste sich auch mit dem Thema **„Bologna-Prozess“ und Reform der Juristenausbildung** (siehe dazu auch *notar* 2005, 94 und 119). Die Justizminister haben sich hier zunächst gegen eine Neuausrichtung der juristischen Ausbildung ausgesprochen und wollen den fortschreitenden Diskussionsprozess weiter beobachten. Erstaunlicherweise äußert sich sogar der Koalitionsvertrag zu diesem Thema und lehnt eine Übertragung des „Bologna-Prozesses“ auf die Juristenausbildung ab. Angesichts der Dynamik des Bologna-Prozesses ist jedoch fraglich, ob sich die hier zum Ausdruck kommende Verweigerungshaltung auf Dauer durchhalten lässt.

Die Diskussionen zur **GmbH-Reform** nehmen an Fahrt auf. Bislang liegt ein Gesetzentwurf des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vor. Der Entwurf sieht vor, dass neben die normale GmbH noch eine so genannte „Gründungsgesellschaft“ mit erleichterten Gründungsvorschriften treten soll. So ist z.B. vorgesehen, dass bei der Gründung auf eine Mustersatzung Bezug genommen wird. Aus Sicht der notariellen Praxis behobt die-

ser Reformentwurf die tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten nicht. Verzögerungen bei der Eintragung von GmbH liegen selten in der Satzung begründet. Außerdem ist sehr fraglich, ob die „GmbH zweiter Klasse“ von Unternehmensgründern überhaupt angenommen würde. Inwieweit dieser Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll, muss sich noch zeigen. Auch der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des GmbH-Gesetzes vor. Danach sollen „Unternehmensgründungen nachhaltig erleichtert und beschleunigt, die Attraktivität der GmbH als Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen gesteigert sowie Missbräuche bei Insolvenzen bekämpft werden.“ Das Bundesjustizministerium hat angekündigt, mit der vorgenannten Zielrichtung einen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen. Ein Eckpunktepapier aus dem Bundesjustizministerium kündigt außerdem an, dass zukünftig der Geschäftsanteilskauf durch eine mit gutem Glauben versehene Gesellschafterliste erleichtert werden soll. Schließlich liegt auch aus der notariellen Praxis ein detailliert ausgearbeiteter Vorschlag zur GmbH-Reform vor. Dr. Oliver Vossius, Notar in München und Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, hat, unterstützt von Thomas Wachter, Notar in Osterhofen, in der GmbH-Rundschau (abrufbar unter <http://www.gmbhr.de/volltext.htm>) einen vollständigen GmbH-Gesetzentwurf nebst Gesetzesbegründung publiziert.

Der Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**) harrt weiter der parlamentarischen Umsetzung (vgl. die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins, abgedruckt in *notar* 2005, 114 ff.). Angesichts der europäischen Umsetzungsfristen besteht hier jedoch dringender Handlungsbedarf, so dass von einer baldigen Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens auszugehen ist.

Der Deutsche Notarverein hat zwischenzeitlich Stellung genommen

zu einem **Referentenentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts** (vgl. dazu bereits *notar* 2005, 94 und 118). Die im Referentenentwurf vorgesehene Beurkundungspflicht von Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt vor Rechtskraft der Scheidung wird ausdrücklich begrüßt. Weiter wird Bestrebungen anderer Verbände entgegengetreten, die Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit Scheidungsfolgenvereinbarungen zu erweitern. Eine solche Erweiterung der gerichtlichen Beurkundungszuständigkeiten stünde im Widerspruch zu allen aktuellen Überlegungen, die Justiz auf ihre Kernaufgaben zu beschränken.

Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren (**Untätigkeitsbeschwerdengesetz**) vorgelegt. Damit soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden, wonach wirksame Rechtsbehelfe gegen die etwaige Untätigkeit von Gerichten bestehen müssen. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass entsprechende Regelungen für notarielles Handeln bereits bestehen. Insbesondere § 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO sowie § 54 BeurkG geben dem Bürger die Möglichkeit, gegen notarielle Untätigkeit wirksam vorzugehen. Angesichts der bereits bestehenden auf die notarielle Tätigkeit zugeschnittenen Regelungen sollte eine allgemeine Untätigkeitsbeschwerde auf die notarielle Amtstätigkeit nicht anwendbar sein.

In **Baden-Württemberg** sind nach Änderung der BNotO (vgl. *notar* 2005, 118) nunmehr tatsächlich 25 Stellen für hauptberufliche Notare ausgeschrieben worden. Ob und wann diese Stellen besetzt werden können, ist jedoch sehr fraglich, unter anderem deswegen, weil zwischenzeitlich beim OLG Stuttgart ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Aufhebung der Stellenausschrei-

bung eingereicht worden ist. Antragsteller ist unter anderen der Badische Notarverein. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Erfreulicherweise stellt das Bundesjustizministerium neuerdings in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH das **gesamte aktuelle Bundesrecht** (Gesetze und Rechtsverordnungen in der aktuell geltenden Fassung) **kostenlos über das Internet** zur Verfügung. Das Bundesrecht ist ab sofort unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufbar.

Das UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts), welches zum 01.11.2005 in Kraft getreten ist, sieht einen neuen § 127a AktG vor, der ein sogenanntes Aktionärsforum regelt.

Danach können in einem Internetforum im elektronischen Bundesanzeiger (vgl. <http://www.aktionärsforum.de>) Aktionäre und Aktionärsvereinigungen Aufrufe an alle anderen Aktionäre einstellen. Die betroffenen Gesellschaften können zu diesen Aufforderungen einen Hinweis im Aktionärsforum platzieren, der auf eine Stellungnahme oder Gegendarstellung auf der Website der Gesellschaft verweist. Zur Umsetzung von § 127a AktG hat das Bundesministerium der Justiz eine **Aktionärsforumsverordnung** (AktFoV) vorgelegt, die bereits am 01.12.2005 in Kraft getreten ist (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/aktfov>). Die in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Entwurf der Verordnung gemachten Vorschläge wurden erfreulicherweise zum großen Teil in der End-

fassung der Verordnung berücksichtigt.

Hinsichtlich der beabsichtigten umfassenden **FGG-Reform** (vgl. bereits *notar* 2005, 117) schreiten die Arbeiten nach Auskunft des Bundesjustizministeriums voran. Bis Redaktionsschluss lag jedoch der seit längerem angekündigte ergänzende Referentenentwurf noch nicht vor. In der nächsten Ausgabe des *notars* kann vermutlich mehr zu diesem Thema berichtet werden.

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auf dessen Homepage (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht.

ASV

## Versöhnliche Töne aus Wustrau

### Familienrichter tagen zum Thema Inhaltskontrolle

Das Thema Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen ist seit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 11. Februar 2004 (NJW 2004, 930) Gegenstand einer un-

überschaubaren Anzahl von Folgeentscheidungen, Veröffentlichungen und Tagungen gewesen. Unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz trafen sich rund 35

Richter und 5 Gastteilnehmer, vornehmlich aus dem Bereich des Notariats, vom 10. bis 14. Oktober 2005 zu einer Tagung unter dem Thema „Neue Herausforderungen an Gestaltung und Auslegung von Eheverträgen.“ Das Schloss der Deutschen Richterakademie in Wustrau, idyllisch gelegen am Ruppiner See nahe Berlin, bot bei goldenem Oktoberwetter ein angenehmes Ambiente für die hochkarätig besetzte und in jeder Hinsicht profitable Tagung. Neben der Vorsitzenden des für Familiensachen zuständigen 12. Zivilsenats des BGH, Dr. Meo-Micaela Hahne, referierten und diskutierten weitere Familienrichter aller Instanzen. Unter den Gastteilnehmern aus dem Notariat ist der Präsident der Notarkasse, Professor Dr. Manfred Bengel, zu nennen. Die Anwaltschaft war unter anderem durch Dr. Ludwig Bergschneider, München, vertreten.

Nach dem Tagungsprogramm und der Abfolge der Vorträge war die Tagung in der Weise gegliedert, dass am



Schloss Wustrau – Deutsche Richterakademie



**Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof**

Dienstag zunächst allgemeine Fragen und später der Versorgungsausgleich im Mittelpunkt standen, am Mittwoch das Unterhaltsrecht und am Donnerstag das Güterrecht. Meist schloss sich an einen knapp einstündigen Vortrag eine ebenso lange lebhaft Diskussionsrunde an. Wurde die thematische Gliederung der drei Tage schon in den Referaten nicht immer durchgehalten, vermengten sich Güterrecht, Unterhalt und Versorgungsausgleich in den Debatten meist zur Gänze. Dies wurde indes weder von der Tagungsleitung noch von den Teilnehmern als Defizit empfunden. Schließlich steht als Leitmotiv über allen Ausführungen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen das Wort „Gesamtschau“. Mit anderen Worten kann die Frage, wie viel man in Eheverträgen „heute noch regeln kann“, nicht für eine der Scheidungsfolgen isoliert beantwortet werden. Denn eine überdurchschnittlich weitreichende Regelung zum Unterhalt kann zum Beispiel durch großzügige Vertragsbestimmungen im güterrechtlichen Bereich kompensiert werden.

Die für den Notar interessanteste Frage aus dem Bereich der richterlichen Inhaltskontrolle dürfte sein: „Wie viel darf man noch?“, gefolgt von der Frage nach den haftungsrechtlichen Konsequenzen im Falle einer Fehleinschätzung der ersten Frage. Zu der Frage, wo heute die Grenze der von den Familiengerichten noch akzeptierten Einschnitte in die gesetz-

lichen Scheidungsfolgen liegt, zeigt sich in der Rechtsprechung seit dem Grundsatzurteil vom 11. Februar 2004 eine aus notarieller Sicht beruhigende Entwicklung. In zwei am selben Tag ergangenen Entscheidungen des BGH (FamRZ 2005, 1444 und 1449 = NJW 2005, 2386 und 2391) wird deutlich, dass die obersten Zivilrichter die Vertragsfreiheit nicht nur floskelhaft, sondern auch im Ergebnis hochhalten und die Inhaltskontrolle auf Härtefälle beschränkt sehen wollen. Besonders klar wird dies in der ersten der beiden genannten Entscheidungen, in der ein Ehevertrag im Wesentlichen akzeptiert wurde, obwohl die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hochschwanger war und der Vertrag den recht weitgehenden Ausschluss der gesetzlichen Scheidungsfolgen zum Inhalt hatte (selbst der Kindesbetreuungsunterhalt war gedeckelt). Dr. Meo-Micaela Hahne appellierte in ihrem Vortrag eindringlich an die anwesenden Richter, jedenfalls von § 138 BGB nur in krassen Fällen Gebrauch zu machen. Wenn die gerichtliche Nachprüfung demnach – wenn überhaupt – im Wege der nachträglichen Ausübungskontrolle nach § 242 BGB stattfindet, lässt dies den Notar aufatmen. Haftungsfälle dürften dann im Regelfall jedenfalls nicht gegeben sein.

Ein Punkt, den insbesondere Dr. Hahne den Notaren besonders ans Herz legte, betraf die salvatorischen Klauseln. Diese könnten im Einzelfall große Bedeutung erlangen. Der Notar solle deswegen nach Möglichkeit ausführlich und differenziert mit den Parteien erörtern und im Vertrag festhalten, welche Klauseln unabhängig vom Fortbestand anderer weiter gültig bleiben sollen. Eine kurze formularmäßige Regelung am Schluss des Vertrags sei zwar besser als nichts, jedoch nicht ihre Wunschvorstellung.

Kontrovers beurteilten die Richter die Frage, wie viel in Eheverträgen von den wirtschaftlichen Hintergründen der Beteiligten und von den Motiven zum Vertragsschluss im Vertrag dokumentiert werden sollte. Verschiedent-

lich wurde vertreten, man solle hier eher zurückhaltend verfahren. Denn – so die Gegner ausführlicher Schilderungen der Hintergründe – im Scheidungsverfahren hätten die Beteiligten die Masken zwar fallen lassen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hingegen würden oft Halbwahrheiten angegeben. Niemand werde schließlich im Vertrag festhalten lassen, dass er den Ehevertrag deshalb wünsche, weil er Zweifel an seiner Liebe oder der des anderen hege, er die Ehe nur schließe, um dem dauernden Drängen des anderen nachzugeben, und im Scheidungsfall möglichst glimpflich wegkommen wolle. Halbwahrheiten und vorgeschobene Erwägungen würden – so ein Teil der Diskutanten – dann mehr zur Vernebelung denn zur Klärung der Motivlage beitragen. Die Mehrheit der anwesenden Richter vertrat jedoch die in den heutigen Vertragshandbüchern favorisierte Auffassung, wonach die Ausgangs- und Motivlage der Beteiligten möglichst umfassend im Vertrag dokumentiert werden sollte.

Bemerkenswert war weiterhin, dass, bei aller Entspannung und Betonung der Vertragsfreiheit in der Gesamttendenz, die Ansicht einzelner Richter in eine deutlich strengere Richtung deutete. Vereinzelt kamen Wortbeiträge, die in der Quintessenz das Abbedingen gesetzlicher Scheidungsfolgen per se, auch ohne Hinzutreten besonderer Umstände, als unredliches Sich-Drücken qualifizierten. Gewiss, in der Hitze der Diskussion schießt man gern übers Ziel hinaus und stellt die Welt auch einmal schwarz-weiß dar. Man wird dennoch im notariellen Beratungsgespräch die Beteiligten darauf hinweisen müssen, dass man vor Gericht und auf hoher See eben trotz aller höchstrichterlicher Konkretisierung ein Stück weit in Gottes Hand ist und die Frage, ob eine bestimmte Vertragsgestaltung im Rahmen der Inhalts- und Ausübungskontrolle Bestand haben wird, erheblich von der individuellen Einstellung des einzelnen Richters abhängen kann.

CS

## Aus der Perspektive der Rechtspfleger: Tagung „Große Justizreform“ der Evangelischen Akademie Bad Boll

Vom 16.–18. November fand in Bad Boll eine von der Evangelischen Akademie Bad Boll und dem Bund Deutscher Rechtspfleger organisierte Tagung zum Thema „Große Justizreform“ statt. Die Themenwahl hätte aktueller nicht sein können: während in Bad Boll etwaige Auswirkungen der Großen Justizreform auf Rechtsuchende und Rechtspflege diskutiert wurden, tagte in Berlin die Herbstkonferenz der Justizminister und befasste sich mit genau diesem Thema (vgl. dazu auch in diesem *notar*, S. 145 und 150ff.). Der Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17. November, Aufgaben im Bereich des Nachlasswesens auf die Notare zu übertragen, konnte etwa am 18. November in einer Podiumsdiskussion mit dem Thema „Soll die Justiz auf Kernaufgaben beschränkt werden?“ bereits intensiv erörtert werden.

Während die berufsständischen Organisationen der Notare einer Aufgabenübertragung offen gegenüber stehen und ihre Bereitschaft erklärt haben, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, äußern sich die Rechtspfleger hier überwiegend kritisch. In vielen Gesprächen während der gemeinsamen Essen und am Rande der Tagung konnten hier Argumente ausgetauscht

und die wechselseitigen Standpunkte kennen gelernt werden. Aus notarieller Sicht ist hier immer wieder die Rolle des Notars als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit deutlich zu machen. Die Notare sehen sich nicht in Konkurrenz zum Gericht, sondern als komplementäre Ergänzung. Richtigerweise sollte es daher auch nicht Aufgaben, „übertragung“ heißen, sondern Aufgaben, „verlagerung“ innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Über die generellen Reformüberlegungen zur freiwilligen Gerichtsbarkeit referierte Dipl.-Rechtspflegerin Kornelia Schmid vom Bundesministerium der Justiz. Sie stellte den derzeit vorliegenden Referentenentwurf eines FamFG und dessen wesentliche Anliegen vor. Frau Schmid berichtete, das Bundesjustizministerium beabsichtige, die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis zum Ende der Legislaturperiode umzusetzen. Den Äußerungen der Verbände werde mit Interesse entgegengesehen.

Die Tagung vermittelte weiter einen Eindruck davon, wie der Berufsstand der Rechtspfleger offensiv mit neuen Herausforderungen umgeht und diese selbst zu gestalten versucht. So wurde etwa von den Rechtspfle-

gern *Sven Martens* und *Andreas Beneke* vom OLG Celle über ein Qualitätsmanagementprojekt der niedersächsischen Justiz referiert. Prof. Wilfried Abel von der Niedersächsischen Fachhochschule für Rechtspflege in Hildesheim setzte sich in seinem Vortrag dafür ein, die Chancen des so genannten „Bologna-Prozesses“ mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen für das Rechtspflegerstudium zu nutzen und den Rechtspflägern auf diese Weise neue Berufsfelder zu eröffnen. In diversen Arbeitskreisen konnten diese und andere Themen vertieft werden. Diskutiert wurden beispielsweise auch die Auswirkungen des europäischen Gesellschaftsrechts auf das Handelsregister in Deutschland, ein auch für die Notare derzeit sehr aktuelles Thema.

Insgesamt bot die Tagung in Bad Boll eine gute Gelegenheit, die freiwillige Gerichtsbarkeit einmal aus der Perspektive der Rechtspfleger kennen zu lernen. Die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Notaren kann von solchen Erfahrungen nur profitieren, gerade auch, wenn es tatsächlich zu einer Aufgabenverlagerung im Bereich des Nachlasswesens kommen sollte. ASV

### GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-2015642 · Fax 089-2013179

e-mail: [notarbedarf@t-online.de](mailto:notarbedarf@t-online.de) · <http://www.notarbedarf.com>

# „Aufgabenübertragung auf Notare“ als Teil der Großen Justizreform

**Curt Becker, Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt**

## I. Vorbereitung der Justiz auf künftige Herausforderungen

Die Rechtsprechung ist als Dritte Gewalt ein Grundpfeiler der rechtsstaatlichen Ordnung in Deutschland. Das gegenwärtige Rechtssystem gewährleistet Rechtsschutz und Rechtssicherheit, über Anträge und Ansprüche wird innerhalb akzeptabler Fristen entschieden. Kritiker der Reformbestrebungen wenden daher ein, dass die qualitativ hochwertig arbeitende Justiz überhaupt keiner wesentlichen Änderungen und damit keiner „Großen Justizreform“ bedürfe. Wenn ich dabei mein Augenmerk nur auf die aktuelle Situation in der Justiz richten würde, müsste ich diesen Kritikern zustimmen. Die Arbeit eines Justizministers kann sich jedoch nicht in der Betrachtung des „Status quo“ erschöpfen. Vielmehr muss ich mich damit beschäftigen, welche Rahmenbedingungen für die Justiz in 10 oder 20 Jahren gegeben sein werden und wie die Justiz auch in Zukunft ihre Aufgaben er-

füllen kann. Im Zentrum meiner Überlegungen steht die spruchrichterliche Tätigkeit. Sie dient der Durchsetzung der Herrschaft des Rechts. Der Staat, der das Gewaltmonopol für sich beansprucht, muss auch weiterhin in der Lage sein, dem Bürger bzw. Vereinigungen in angemessener Zeit zu seinem Recht zu verhelfen.

Trotzdem wird auch die Justiz nicht umhin kommen, angesichts der allgemeinen Finanzsituation ihren Beitrag zur Konsolidierung im öffentlichen Bereich zu leisten. Dies muss jedoch nicht zu einer Schwächung der Dritten Gewalt führen. Notwendig ist es allerdings, nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz vorzunehmen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daher bereits auf ihrer Herbstkonferenz am 25.11.2004 für eine „Große Justizreform“ ausgesprochen, mit der die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig gesichert werden soll. Mit der Erarbeitung dieses Gesamtkonzepts verfolgen die Justizmi-

nisterinnen und Justizminister eine langfristig angelegte und breit gefächerte Reform, welche ohne den oft üblichen Wettbewerb um die größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit mit Augenmaß zum Ziel geführt werden soll.

Die „Große Justizreform“ orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

- Deregulierung,
- Aufgabenübertragung/  
Auslagerung,
- Konzentration,
- Qualitätssicherung.

In diesen vier Bereichen sind zunächst die aktuell im Zusammenhang mit dem Thema Justizreform erörterten Vorschläge gesammelt, geordnet und diskutiert worden. Daraus sind dann detaillierte Vorschläge für eine „Große Justizreform“ erarbeitet worden. Außerdem sind die Justizministerinnen und Justizminister bestrebt, die Ergebnisse der in der Vergangenheit eingerichteten und ebenfalls mit einer



Curt Becker

Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Curt Becker wurde am 19. Juni 1936 in Naumburg/Saale geboren. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Tübingen schloss er 1965 mit einem Assessorexamen ab und arbeitete dann als Gerichtsassessor. Von 1967 bis 1972 war er Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg.

Von 1972 bis 1980 arbeitete er im Sozialministerium in Stuttgart. Dort war er unter anderem Referatsleiter für Kabinett, Landtag und Bundesrat. Von 1972 bis 1988 war Curt Becker Vorsitzender des Beirates der Justizvollzugsanstalt Ludwigsburg. Bis 1990 war er Verbandsdirektor des kommunalen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern.

1990 wurde er zum Bürgermeister seiner Geburtsstadt Naumburg gewählt, 1994 erfolgte die Wahl zum Oberbürgermeister. Dieses Amt übte er bis zum Jahr 2001 aus. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt wurde er Ehrenbürger der Saalestadt.

1990 wurde er zum Bürgermeister seiner Geburtsstadt Naumburg gewählt, 1994 erfolgte die Wahl zum Oberbürgermeister. Dieses Amt übte er bis zum Jahr 2001 aus. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt wurde er Ehrenbürger der Saalestadt.

Becker gehört seit 1967 der CDU an. Seit 1990 ist der Jurist Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt. Seit dieser Zeit war er innenpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

Am 17.05.2002 wurde Curt Becker zum Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ernannt.

möglichen Aufgabenverlagerung besten Arbeitsgruppen im Kontext der „Großen Justizreform“ zu bündeln.

## II. Besinnung auf die Kernaufgaben der Rechtsprechung

Die hohe Belastung der Justiz einerseits und die schwierige Haushaltssituation der Länder andererseits zwingen zu einer umfassenden Aufgabenkritik. Wenn die Justiz mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen auch zukünftig handlungsfähig bleiben will, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben beschränken. Mit den Kernaufgaben sind diejenigen Tätigkeiten gemeint, deren Wahrnehmung durch unabhängige Gerichte für einen funktionierenden Rechtsstaat unerlässlich sind. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesene Aufgaben ausgelagert und auf andere Stellen übertragen werden können. Ich strebe eine möglichst weitgehende Übertragung der nicht zum Kernbereich der Rechtsprechung gehörenden Aufgaben an.

Auf meinen Vorschlag hin hat im Herbst 2003 die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, welche Aufgaben der Zivilgerichte – insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit – mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Daraufhin hat sich Anfang des Jahres 2004 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unter Beteiligung der Bundesnotarkammer konstituiert.

In der Folgezeit hat die Arbeitsgruppe zuerst Vorschläge für zu übertragende Aufgaben gesammelt, diese geordnet und einer ersten Überprüfung unterzogen. Ihr Hauptaugenmerk hat die Arbeitsgruppe insbesondere auf die Übertragung von Aufgaben in

den Bereichen Familienrecht, Erbrecht, Registerrecht, Vollstreckungsrecht und der Notarrevision gelegt.

## III. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“

Auf der Grundlage des Anfang des Jahres 2005 erstellten Zwischenberichts ist die gerichtliche und notarielle Praxis befragt worden, in welchen Bereichen Aufgabenübertragungen auf Notare realisierbar und sinnvoll sein können. Die Ergebnisse der Praxisbefragung sind in den zur Herbst-Justizministerkonferenz 2005 vorgelegten Abschlussbericht eingeflossen:

### III.1 Familiengerichtliches Verfahren

Erste Überlegungen zielten darauf ab, einvernehmliche Scheidungen dem Notar zu übertragen bzw. einvernehmliche Scheidungen aufgrund einer notariellen Folgenvereinbarung im Beschlussverfahren zu ermöglichen.

Gegen die Übertragung einvernehmlicher Scheidungen auf Notare ist eine Vielzahl von Einwänden erhoben worden. Es ist auf die Gefahr der Entwertung des Instituts der Ehe hingewiesen und die Sorge geäußert worden, die Belange minderjähriger Kinder könnten möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt werden. Probleme sind außerdem bei der Bewilligung und Kostentragung von Prozesskostenhilfe – in rund 90 % aller Scheidungsverfahren erhält zumindest ein beteiligter Ehegatte Prozesskostenhilfe – und bei der Übertragung des Versorgungsausgleichs gesehen worden.

Auch dem Vorschlag, vereinfachte Scheidungen im Beschlussverfahren aufgrund notariell beurkundeter Scheidungsfolgevereinbarungen zu ermöglichen, ist mit großer Skepsis begegnet worden. So wurde bemängelt, dass der Wegfall der mündlichen

Verhandlung vor Gericht zu einem weiteren Bedeutungsverlust der Ehe führe und dass sich das Gericht ohne mündliche Verhandlung keinen persönlichen Eindruck mehr von den Parteien verschaffen könne.

Diese teilweise verfassungsrechtlichen Bedenken sind gewichtig. Dies muss umso mehr unter Berücksichtigung des Umstands gelten, dass das Bundesministerium der Justiz zwischenzeitlich einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgelegt hat, der ebenfalls Vereinfachungen im Scheidungsrecht vorsieht. Es bietet sich daher an, weitere Vorschläge im dortigen Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Aufgaben im Rahmen der familienrechtlichen Verfahren sollen deshalb vorerst den Notaren nicht übertragen werden.

### III.2 Nachlassgerichtliches Verfahren

Im Rahmen des nachlassgerichtlichen Verfahrens dürfte es einfacher sein, Aufgaben zu übertragen. Nach meiner Einschätzung ist es aber absolut notwendig, auf die isolierte Übertragung einzelner Aufgaben zu verzichten, weil dies häufig zu einer Aufgabensplitterung und damit zu einem ständigen Zuständigkeitswechsel zwischen Nachlassgericht und Notar führen würde, der den betroffenen Bürgern nicht zu vermitteln wäre. Ziel einer Aufgabenübertragung auf Notare im Bereich der nachlassgerichtlichen Aufgaben muss es daher sein, zusammenhängende nachlassgerichtliche Aufgaben auf Notare zu verlagern. Vier Modelle sind dabei erörtert worden, die sich ausgehend von der kleinsten Lösung hin zur größten Aufgabenübertragung wie folgt kurz beschreiben lassen:

- a) *Aufgabenübertragung entsprechend dem Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Ver-*

*fahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drs. 564/98; damals der Diskontinuität anheim gefallen):*

Danach könnte die Aufnahme der Anträge auf Erteilung eines Erbscheins und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ausschließlich beim Notar konzentriert werden.

*b) Notare als Eingangsinstanz:*

Die Notare könnten die zentrale Stelle für alle dem Erbscheinsverfahren vorgelagerten und dieses Verfahren einleitenden Maßnahmen mit Publikumsverkehr werden. Hierzu müsste ihnen die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen, deren Eröffnung und die Aufnahme des Erbscheinsantrags verbunden mit der alleinigen Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung übertragen werden.

*c) Notare als zentrale Stelle für das Erbscheinsverfahren im weiteren Sinn:*

Die Notare könnten die zentrale Anlaufstelle für die Bürger im Hinblick auf das gesamte Erbscheinsverfahren einschließlich der Erbscheinserteilung werden. Umfasst wären von dieser Aufgabe auch die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen, deren Eröffnung und die Aufnahme des Erbscheinsantrags verbunden mit der alleinigen Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Sinnvollerweise müsste bei diesem Modell auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Testamentsvollstreckzeugnissen übertragen werden. Im Unterschied zur nachfolgend aufgeführten Variante d) würden einige nachlassgerichtliche Aufgaben bei den Gerichten verbleiben, so etwa die Bestellung und Überwachung von Nachlasspflegern und Nachlassverwaltern.

*d) Notare als Nachlassgericht erster Instanz:*

Als weitestgehende Lösung käme in Betracht, den Notaren die gesamten nachlassgerichtlichen Zuständigkeiten zu übertragen. Die Notare wären dann quasi das Nachlassgericht erster Instanz. Über die im Zwischenbericht angesprochenen Aufgaben hinaus wären Notare in Zukunft auch für die Entgegennahme von Erklärungen zur Ausschlagung oder Anfechtung der Annahme der Erbschaft zuständig.

Gerade im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren sollten möglichst umfassend Aufgaben übertragen werden. Zum einen hätten die Bürger dann einen ortsnahen Ansprechpartner in allen Nachlassangelegenheiten. Zum anderen würden nicht nur die „gewinnträchtigen“ Aufgaben wie die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen und die Erteilung von Erbscheinen den Notaren zugewiesen werden, sondern sie wären auch für die personal- und kostenintensiven Teile des nachlassgerichtlichen Verfahrens zuständig. Andernfalls wäre die Kritik berechtigt, es drohen erhebliche Einnahmeverluste bei den Ländern bei einer gleichbleibenden Belastung mit Sach- und vor allem Personalkosten.

Aus der gerichtlichen Praxis ist auf erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen den Notaren im Hauptberuf und den Anwaltsnotaren aufmerksam gemacht worden. Wenngleich ich diese Bedenken so pauschal nicht teile, sollten Öffnungsklauseln für die Landesgesetzgeber geschaffen werden, um die unterschiedlichen Notariatsstrukturen in den Ländern bei Aufgabenübertragungen im Nachlassverfahren berücksichtigen zu können. Mit einer Länderöffnungsklausel könnte außerdem der unterschiedlichen ordnungspolitischen Wertung einer Aufgabenübertragung Rechnung getragen werden. Der mit einer Öffnungsklausel einhergehende Nachteil der Rechtzersplitterung muss hinter diesen Ge-

sichtspunkten zurücktreten, zumal die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern bislang nicht zu Unzuträglichkeiten geführt haben. Dies mag auch daran liegen, dass sich Nachlassangelegenheiten meist in einem lokal begrenzten Raum abspielen.

Sinnvoll wäre meines Erachtens außerdem, wenn die Bundesnotarkammer als Einstieg in eine von mir für sehr erstrebenswert gehaltene zentrale Testamentsdatei die bei dem Amtsgericht Schöneberg eingerichtete Hauptkartei für Testamente übernehmen würde. Das derzeit bestehende dezentrale Benachrichtigungssystem ist in meinen Augen nicht mehr zeitgemäß und führt bei der im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung eigentlich mit einem Knopfdruck zu lösenden Frage, ob für den Erblasser eine Verfügung von Todes wegen öffentlich verwahrt wird, zu kaum noch hinnehmbaren Bearbeitungszeiten.

### III.3 Registerrecht

Im Bereich des Registerrechts sind die Aufgabenübertragungen weiter zu verfolgen, die auf einhellige Zustimmung der gerichtlichen und der notariellen Praxis gestoßen sind. Die Notare sollten deshalb im Bereich des Registerrechtes notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage erstellen, neben dem Grundbuchamt Grundbucheinsicht gewähren und Grundbuchausdrucke herstellen. Die weitergehenden Vorschläge der Einführung einer qualifizierten Beglaubigung und der Aufhebung/Einschränkung der Prüfungszuständigkeiten für Registergerichte sollten hingegen nicht weiterverfolgt werden, weil sich die gerichtliche Praxis davon keinen wesentlichen Entlastungseffekt verspricht und insbesondere bei der Einführung einer qualifizierten Beglaubigung mit einer höheren Kostenbelastung auch für die Bürger gerechnet werden müsste, ohne dass dies durch die damit einhergehende Schutzfunktion gerechtfertigt wäre.

### III.4 Vollstreckungsrecht/ Sonstiges

Gleichfalls keine Bedenken erhoben hat die gerichtliche und notarielle Praxis gegen die Befugnis der Notare zur Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen. Es wird durchweg für sinnvoll erachtet, die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung dem Notar zu überantworten, der auch schon die (erste) vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde erteilt hat.

Es spricht auch nichts dagegen, die Befugnis für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten ausschließlich den Notaren zu erteilen. Bei der Umsetzung eines Übertragungskonzeptes wird allerdings bei der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten die Wechselwirkung zum Projekt der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens im Auge zu behalten sein.

Nicht weiterverfolgt werden sollte hingegen der Vorschlag, die Notarrevision auf die Notarkammern zu übertragen, weil die Unmittelbarkeit der gebotenen staatlichen Kontrolle verloren ginge. Dies gilt umso mehr, je weiter der Kreis der zukünftig übertragenen Aufgaben gezogen wird.

## IV. Weitere Weichenstellung auf der Herbst-JuMiKo am 17. 11. 2005

Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass der Schwerpunkt möglicher Aufgabenübertragungen im Nachlasswesen liegt. Auf der Herbst-Justizministerkonferenz 2005 war es daher an der Zeit, eine thematische Eingrenzung vorzunehmen. Die künftige Arbeit sollte nicht mit Themenkreisen belastet werden, die nur geringen Zuspruch finden und deshalb wenig Realisierungsaussichten haben.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben daher die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ zur Kenntnis.
2. Im familiengerichtlichen Verfahren sollen keine Aufgaben übertragen werden.
3. Sie sprechen sich für eine Aufgabenübertragung auf Notare in folgenden Bereichen aus:
  - Die Notare sollen künftig im Sinne einer Übertragung zusammenhängender Aufgaben im Nachlasswesen Nachlassgericht erster Instanz sein.
  - Dabei soll den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern durch eine Öffnungsklausel Rechnung getragen werden.
  - Als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei soll die Bundesnotarkammer die Hauptkartei für Testamente übernehmen.
  - Die Notare sollen künftig allein für die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und für Nachlassauseinandersetzungen nach §§ 86 ff. FGG zuständig sein.
  - Die Notare sollen im Bereich des Registerrechtes notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage erstellen, neben dem Grundbuchamt Grundbucheinsicht gewähren und Grundbuchausdrucke erstellen.
  - Die Notare sollen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden entscheiden.
  - Die Notare sollen allein befugt sein, Scheck- und Wechselproteste aufzunehmen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“, ihre Arbeit fortzusetzen und ein Konzept für die Realisierung der genannten Aufgabenübertragungen zu erstellen.

Die von mir gewünschte Eingrenzung der weiter zu verfolgenden Aufgabenübertragungen ist also gelungen. In Zukunft können wir unsere Arbeit den verbliebenen Themen widmen, die hauptsächlich den Bereichen Nachlassrecht und Registerrecht zuzuordnen sind. Gleichzeitig haben wir uns entschlossen, mit den folgenden Arbeitsschritten erneut die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu betrauen. Für den Entwurf eines Gesetzes ist die Zeit noch nicht reif. Besonders in dem für die Aufgabenübertragung zentralen Bereich der nachlassgerichtlichen Aufgaben gibt es noch einige Steine aus dem Weg zu räumen. So ist etwa die Frage noch ungelöst, welcher Notar für die Bearbeitung welcher Nachlasssachen zuständig sein soll. Problematisch ist, dass es im Bezirk eines Amtsgerichts in der Regel mehrere Notare gibt. Besonders in den Ländern mit Anwaltsnotariat haben im Bezirk eines Amtsgerichts teilweise mehr als hundert Notare ihren Amtssitz. Als Lösungsmöglichkeit sind in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bisher verschiedene Modelle diskutiert worden, und zwar ein örtlich begrenztes Prioritätsprinzip und die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans. Schließlich ist auch eine Kombination aus beiden Modellen in Erwägung gezogen worden. Beim Prioritätsprinzip wäre der örtliche Notar zuständig, der als erster von einem Erben beauftragt worden ist. Damit besteht die Gefahr, dass derjenige Erbe, der am schnellsten ist, sich den Notar allein aussuchen kann (Stichwort „Wettlauf der Erben“). Bei der Regelung der Zuständigkeit nach einem Geschäftsverteilungsplan ergibt sich die Schwierigkeit, dass sich gerade in großen Städten für den Bürger nur schwer erkennen lässt, welcher Notar für ihn zuständig ist. Auch bei ei-

ner Kombination beider Modelle (Prioritätsprinzip bei Antragsverfahren, Geschäftsverteilungsplan bei Amtsverfahren) bleiben diese Probleme bestehen.

Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die weiterhin tatkräftig von der Bundesnotarkammer unterstützt wird, hier ein verständliches und leicht an-

zuwendendes Konzept erarbeitet und dass das gesamte Vorhaben zu einem für alle Seiten sinnvollen Ergebnis geführt wird.

## Die Übergabe des Notariats aus steuerrechtlicher Sicht

*Rechtsanwalt/Steuerberater Thomas Ketteler, Essen,*

### 1. Einleitung

Die Befugnis des Nurnotars zur hauptberuflichen Amtsausübung erlischt gemäß § 47 Nr. 1 BNotO mit Erreichen der Altersgrenze (§ 48 a BNotO). Nurnotariate werden deshalb in der Regel aus Altersgründen an einen Nachfolger übergeben. Es ist verständlich und legitim, dass der übergebende Notar sich den wirtschaftlichen Wert des Notariats vergüten lassen möchte. Wesentliches Substrat des Notariats ist jedoch die höchstpersönliche Notarbefugnis (Notaramt), dem ein eigener wirtschaftlicher Wert nicht beigemessen werden kann. In der Praxis hat sich deshalb etabliert, dass sich der aus dem Amt scheidende Notar zumindest die Praxiseinrichtung von seinem Nachfolger vergüten lässt. Nachfolgend wird ein steuerrechtlicher Überblick über die Veräußerung der Kanzlei bestehend aus den Geschäftsräumen und dem Büroinventar für den ausscheidenden Notar einerseits und seinen Nachfolger andererseits gegeben.

### 2. Grundsätzliches

Ein etwaiger aus der Kanzleiveräußerung vom ausscheidenden Notar erzielter Gewinn zählt zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit und unterliegt damit der Einkommensteuer gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 EStG. Eine Kanzleiveräußerung im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 EStG liegt vor, wenn die we-

sentlichen Grundlagen der selbständigen Arbeit im Ganzen einem anderen entgeltlich übertragen werden und hierdurch die freiberufliche Tätigkeit eingestellt wird. Bei Steuerpflichtigen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird der Veräußerungsgewinn nach derzeit geltender Rechtslage auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er € 51.200 übersteigt (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt. Da das Ausscheiden des Notars mit Erreichen des siebenzigsten Lebensjahrs erfolgt, liegen die Voraussetzungen einer Kanzleiveräußerung im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 EStG vor, so dass der ausscheidende Notar den Freibetrag von € 51.200 in Anspruch nehmen kann.

Von dem steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn abzugrenzen sind die vielfach nach der Kanzleiübergabe noch abzurechnenden Honoraransprüche, die vom ausscheidenden Notar als nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§§ 24 Nr. 2, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zu versteuern sind.

Umsatzsteuerlich handelt es sich bei der Kanzleiveräußerung regelmäßig um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, die gemäß § 1 Abs. 1 a UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Charakter als eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung im Ganzen geht nicht dadurch verloren, dass

der ausscheidende Notar einzelne nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Bilder, Lampen oder persönliche Möbelstücke, zurückbehält.

Für den Nachfolger handelt es sich um einen Anschaffungsvorgang. Die erworbenen Wirtschaftsgüter sind über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Erwerb im Laufe eines Jahres kann die Abschreibung (AfA) allerdings nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden. Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut € 410 nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter).

### 3. Aufteilung des Kaufpreises

Es empfiehlt sich deshalb, die übernommenen Wirtschaftsgüter in einer gesonderten Aufstellung zum Kaufvertrag festzuhalten. Der Kaufpreis sollte den einzelnen Gegenständen nach Maßgabe ihrer Teilwerte zugeordnet und somit zur Grundlage der Abschreibung gemacht werden. Teilwert ist der Betrag, den der Erwerber im Rahmen des Gesamtkaufpreises

für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Sofern also der Gesamtpreis einzelnen materiellen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden kann, deren Wert jeweils € 410 nicht übersteigt, kann der Nachfolger den Gesamtpreis in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tages der Anschaffung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt werden. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind (§ 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG).

Sollte einzelnen Wirtschaftsgütern ein Wert über € 410 beizumessen sein, sind diese über die betriebsgewöhnliche (Rest-)Nutzungsdauer abzuschreiben. Die (Rest-)Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Als Hilfsmittel sind vom Bundesministerium für Finanzen AfA-Tabellen herausgegeben worden, die zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen. Abweichungen von den AfA-Tabellen sind möglich, bedürfen jedoch einer besonderen Begründung. Beispielsweise beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für (jeweils neu angeschaffte) Faxgeräte 6 Jahre, PCs 3 Jahre, Drucker/Scanner 6 Jahre, Schreib-

maschinen 9 Jahre, Kopiergeräte 7 Jahre und Büromöbel 13 Jahre. Bei gebraucht erworbenen Gegenständen kann die um die bisherige Nutzungsdauer verringerte Restnutzungsdauer angesetzt werden.

Um eine spätere Auseinandersetzung mit dem Finanzamt über die Abschreibung zu vermeiden, sollte bereits in der gesonderten Aufstellung zum Kaufvertrag jeder Gegenstand der Büroeinrichtung mit dem ihm zugeordneten Wert verzeichnet werden. Die Zuordnung hat für den ausscheidenden Notar keinerlei Konsequenzen.

## Nachrichten aus Brüssel

### Dienstleistungsrichtlinie: Abstimmung im Binnenmarktausschuss

In einer über vierstündigen Mammutabstimmung hat der Binnenmarktausschuss über mehr als 1600 Änderungsanträge zur Dienstleistungsrichtlinie entschieden. Allein die Abstimmungsliste hatte einen Umfang von 170 Seiten. Mit großer Mehrheit stimmte man für die ausdrückliche Herausnahme der notariellen Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich, was sich primärrechtlich bereits aus Art. 45 des EG-Vertrages ergibt. In den Erwägungsgründen soll zudem ausdrücklich die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit als Beispiel für die hoheitliche Tätigkeit der Notare genannt werden. Ebenfalls ausgenommen ist das internationale Privatrecht. Im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stand und steht jedoch der Streit zwischen Konservativen und Sozialisten über die Einführung des Herkunftslandprinzips, bei dem sich nunmehr die Befürworter knapp durchgesetzt

haben. Im Grundsatz gelten danach für die Erbringer von Dienstleistungen sowohl für Zulassung und Ausübung die Regeln ihres Heimatlandes, allerdings mit gewichtigen Ausnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern und Vertragspartnern. Da auch noch weitere Punkte streitig blieben, wird hinter den Kulissen weiter verhandelt werden. Im Januar soll das Europäische Parlament im Plenum entscheiden, anschließend ist der Ministerrat an der Reihe.

### Grünbuch Erb- und Testamentsrecht

Im November hat im Parlament eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen zum Grünbuch der Kommission zum Erb- und Testamentsrecht stattgefunden. Dabei herrschte große Einigkeit, dass das internationale Erbrecht durch Harmonisierung der Kollisionsnormen und der Regelungen für den Mobilien- und Immobiliennachlass vereinheitlicht werden solle. Umstritten ist, ob als Anknüpfungspunkt der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort,

der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit gewählt werden solle. In Rede steht auch ein Wahlrecht des Erblassers. Zustimmung fand der Vorschlag der Einführung eines europäischen Erbscheins. 2006 will die Kommission zu diesen Fragen eine Expertenkommission ins Leben rufen.

### Grünbuch Hypothekarkredite in der EU

Die Kommission hat im Juli ein Grünbuch zum Thema Hypothekarkredite in der EU vorgelegt. Die Anhörung hierzu hat Anfang Dezember 2005 stattgefunden. Die Kommission möchte sondieren, ob die Praxis ein Bedürfnis nach Harmonisierung des Markts für hypothekarisch gesicherte Darlehen sieht. Das Grünbuch befasst sich vor allem mit dem schuldrechtlichen Darlehensvertrag und den Möglichkeiten, den Verbraucherschutz in diesem Bereich zu verbessern. Am Rande wird erwähnt, dass unterschiedliche Expertengruppen sich mit den Vorarbeiten zu einer einheitlichen

„Eurohypothek“ befasst haben, die mittelfristig neben die weiterbestehenden nationalen Immobiliarsicherheiten treten könnte. Die Kommission fragt auch hier, ob die Praxis dafür einen Bedarf sieht. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Grünbuch Stellung genommen (nachzulesen unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)) und sich dabei insbesondere zu den Überlegungen der Kommission kritisch geäußert, einen gesetzlichen Anspruch auf vorzeitige Darlehensrückzahlung oder standardisierte vorvertragliche Informationspflichten einzuführen. Das Ergebnis der Konsultation soll 2006 in einem Weißbuch zusammengefasst werden.

### Überarbeiteter Vorschlag der Kommission für Verbraucher- kreditrichtlinie

Nach einer weiteren Überarbeitung liegt nunmehr bereits der dritte Entwurf der Kommission für eine Verbraucherkreditrichtlinie vor. Wenngleich Sicherungsverträge nun ebenso ausgenommen sind wie hypothekarisch gesicherte Kredite, ist die Kommission dennoch unter anderem hinter der Forderung des Parlaments aus der ersten Lesung zurückgeblieben,



vor einem Notar geschlossene Kreditverträge ebenso von der Richtlinie auszunehmen wie solche, die in einem gerichtlichen Vergleich enthalten sind. Stattdessen soll lediglich das regelmäßige Widerrufsrecht dann nicht gelten, wenn der Notar in seiner Urkunde bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers auf vertragliche und vor allem vorvertragliche Informationen (über Kosten, Zinsen, etc.) gewahrt wurden. Diese Formulierung wurde aus der Richtlinie für Finanzdienstleistungen im Fernabsatz kopiert. Da auch die übrigen Änderungen der Kommission zwar oft hinter dem Beschluss des Parlaments zurückgeblieben sind, im Übrigen aber nicht über diesen hinausgingen, ist eine erneute erste Lesung im Parlament nicht erforderlich. Damit ist zuerst der Ministerrat am Zug, bevor wieder das Parlament mit dem Verbraucherkredit beschäftigt wird.

### Kommission drängt weiter auf Abbau von Festgebühren und Werbebeschränkungen

Auf einer Veranstaltung zum Wettbewerb der freien Berufe machte die Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes (Niederlande) einmal mehr deutlich, dass sie sich gegen jede Form der Wettbewerbsbeschränkung zur Wehr setzt und dass sie dazu noch immer gesetzliche Festgebühren und Werbebeschränkungen zählt. Kroes nannte in ihrer Rede auch die Notare, in denen sie offenbar ein Relikt aus alten, nichttechnisierten Zeiten erblickt, das dringend der Liberalisierung bedürfte. Die erstaunliche Argumentation: Da Grundbücher in vielen Ländern „auf Knopfdruck“ zugänglich seien, würde die traditionelle Rolle des Notars beim Übergang von Grundeigentum überflüssig. Diese Fehlvorstellung von den Vorgängen und Problemen beim Grundstückskauf zeigt, ganz unabhängig von der fehlenden Kompetenz der Generaldirektion Wettbewerb in diesem staatlich regulierten Bereich, wie wichtig die Aufklärung über die Tätigkeit der Notare auch und gerade nach dem Wechsel der Kommission in Brüssel ist und bleibt. JJ/CS

## „Die Blaupause für die zukünftige Zivilgesetzgebung“

**Zu den Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht: Klaus-Heiner Lehne, Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und Dr. Dirk Staudenmayer im Interview.**

Von der Öffentlichkeit noch weitgehend unbeachtet befasst sich die Europäische Kommission seit über einem Jahr mit umfassenden Arbeiten zum Europäischen Vertragsrecht. Durch ein Forscherkonsortium lässt sie einen sogenannten „Gemeinsamen Referenzrahmen“ oder „Common Frame of Reference“ (CFR) erarbeiten. Deren Vorschläge werden parallel in Workshops von Praktikern aus allen Mitgliedstaaten diskutiert, die im sogenannten CFR-Net zusammengeschlossen sind. Im *notar*

2005, 101 haben Dr. Jens Jeep und Dr. Oliver Vossius unter dem Titel „Dies ist kein Europäisches Zivilgesetzbuch – oder etwa doch?“ bereits über ihre Erfahrungen in diesem Praktikernetzwerk berichtet. Dr. Gerd H. Langhein beleuchtete in seinem Folgebeitrag „Europäisches Vertragsrecht – wie viel Rechtsharmonisierung brauchen wir?“ im *notar* 2005, 119 die rechtlichen Hintergründe und wirtschaftlichen Notwendigkeiten dieses Vorhabens. Alle drei Autoren sind Mitglieder des CFR-Nets.

Nunmehr sollen mit Klaus-Heiner Lehne, Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und Dr. Dirk Staudenmayer die verantwortlichen Personen aus dem Europäischen Parlament, dem Wissenschaftlerkonsortium sowie der Europäischen Kommission zu Wort kommen. Worum genau geht es bei den Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen, nur um eine unverbindliche Gesetzgebungshilfe oder doch um ein einheitliches Europäisches Zivilgesetzbuch? Die Fragen stellte Dr. Jens Jeep.

## „Natürlich wird hier an einem Text für ein mögliches Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet.“

**Interview mit Klaus-Heiner Lehne, MdEP**

*Was ist ein gemeinsamer Referenzrahmen? Welches Ziel hat er?*

Ganz einfach: Der Referenzrahmen ist sozusagen die „Blaupause“ für die künftige Zivilgesetzgebung in der Europäischen Union, und zwar nicht nur auf europäischer, sondern nach Möglichkeit auch auf nationaler Ebene. Bisher war Zivilgesetzgebung in der Europäischen Union immer von einem sektoralen Ansatz geprägt, d. h. es wurde spezifisch unter Verbraucherschutz-, Mittelstands- oder sonstigen Aspekten betrachtet. Entsprechend unsystematisch sah die Gesetzgebung auch aus. Um von diesem sektoralen Ansatz zu einem horizontalen Ansatz zu kommen, soll der Referenzrahmen entwickelt werden. Dabei hat er zwei Aufgaben: Einmal soll er ein Leitfaden für die künftige Gesetzgebung in noch nicht europäisch geregelten Bereichen sein, und zweitens soll er dazu dienen, bestimmte Vorschriften, die im jetzigen Rechtsbestand der Europäischen Union bereits existieren, zu überarbeiten. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang u. a. die Pauschalreiserichtlinie, die Fernabsatzrichtlinie und die Time-Sharing-Richtlinie.

*Woher kommt denn der Name „Gemeinsamer Referenzrahmen“?*

Irgendeinen Namen musste man dieser „Blaupause“ ja geben. Er sollte gefällig und verständlich sein.

*Welche Aufgaben haben die Praktiker, die im CFR-Net zusammengefasst sind?*

Die Wissenschaftlergruppen, die für die Kommission forschen, sollen Entwurfstexte formulieren. Nun haben Wissenschaftler meistens mit der Anwendung von Rechtstexten dieser Art in der Praxis nicht viel zu tun. Von daher besteht latent immer die Gefahr, dass die Entwurfstexte sich zwar schön lesen und man dazu auch wissenschaftlich viel schreiben kann, aber der praktische Nutzen sich in Grenzen

hält. Die Praktiker im CFR-Net haben daher eigentlich die Aufgabe, diese wissenschaftlichen Texte auf Praktikabilität zu prüfen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass das Ganze, was hier von Wissenschaftlern und Kommission erarbeitet wird, am Ende auch einen praktischen Nutzen hat. Außerdem handelt es sich hier um eine neue Form der Konsultation, mit der ein größerer Bezug zur Praxis bei Initiativen der Kommission erreicht werden soll.

*Wird hier nicht in Wirklichkeit bereits an einem Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet?*

Natürlich wird hier an einem Text für ein mögliches Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet. Ein Referenzrahmen muss logischerweise so aussehen. Da ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird und wir von der sektoralen Betrachtungsweise weg wollen, bleibt wohl nichts anderes übrig, als auch ein ganzheitliches Werk zu schreiben, das die Mehrzahl möglicher zivilrechtlicher Fragestellungen beantwortet. Eine andere Frage ist, wie weit dieser Referenzrahmen hinterher umgesetzt wird. Zunächst besteht sicherlich nur die Absicht, den vorhandenen Rechtsbestand in der Europäischen Union zu überarbeiten. Kommission und Gesetzgebungsorgane beabsichtigen zurzeit nicht, ein Zivilgesetzbuch verbindlich zu beschließen. Wie darüber allerdings der Gesetzgeber des Jahres 2015 oder 2020 denkt, vermag heute noch keiner zu sagen.

*Sugeriert nicht der Begriff der Toolbox etwas anderes als das fertige Produkt, das mit diesen Werkzeugen hergestellt werden soll?*

Dies ist nicht zwingend ein Widerspruch. Auch das Parlament als Co-Gesetzgeber hat natürlich ein massives Interesse daran, dass mit dem Referenzrahmen nicht rechtspolitische Entscheidungen vorweggenommen werden. Wir betrachten die Arbeit der Wissenschaftler als Zuarbeit für den Gesetzgeber. Die Wissenschaftler sind nicht selbst Gesetzgeber. D. h. das Parlament will auch letztlich die politischen Entscheidungen, in welche rechtspolitische Richtung bei Einzelfragen marschiert wird, selbst treffen. Von daher erwarten wir eigentlich von der Kommission, dass sie in ihrem abschließenden Vorschlag für den Referenzrahmen zwar ihre eigene Meinung deutlich artikuliert, aber den Gesetzgeber auch auf Alternativen hinweist. Dies muss im Übrigen auch entsprechend für die Wissenschaftler und das Expertennetzwerk gelten. Dabei macht es natürlich Sinn, dass auch diese Alternativen im Prozess bei der Entwicklung des Referenzrahmens bereits herausgearbeitet werden.

*Entsprechen denn die Arbeiten der Wissenschaftler bisher Ihren Erwartungen oder haben Sie Änderungswünsche bezüglich Inhalt und Form der Entwürfe?*

Im Detail kann man darauf noch keine Antwort geben, da sich bisher weder das Parlament insgesamt, noch der Rechtsausschuss oder der Binnenmarktausschuss im Besonderen mit den konkreten Vorschlägen der Wissenschaftlergruppen befasst ha-



**Rechtsanwalt Klaus-Heiner Lehne ist Mitglied des Europäischen Parlaments (EVP-Fraktion) und Berichterstatter für das Europäische Vertragsrecht im federführenden Rechtsausschuss. Über seinen Berichtsentwurf wird voraussichtlich im Februar 2006 im Ausschuss abgestimmt.**



**„Wie darüber der Gesetzgeber des Jahres 2015 denkt, vermag heute keiner zu sagen.“ – Klaus-Heiner Lehne, MdEP**

Widerrufsfristen hätten. So etwas ist kein Verbraucherschutz, so etwas ist Unsinn.

*Wird man an der Arbeit der Forscher noch vorbeigehen können, wenn man später ein Europäisches Zivilgesetzbuch entwickeln will?*

Natürlich nicht. Der Referenzrahmen soll ja die Grundlage für die künftige europäische Zivilgesetzgebung sein.

*Ist ein einheitliches Zivilrecht vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtstraditionen wie dem Civil Law und dem Common Law überhaupt in Europa denkbar?*

Ja natürlich, warum nicht? In der Verbraucherschutzgesetzgebung finden wir ja ein Beispiel dafür. Rechtssystematisch haben sich im Zivilrecht allem Anschein nach kontinentaleuropäische Rechtstraditionen weitestgehend durchgesetzt. In anderen Bereichen des Rechts, so z. B. im Finanzmarktrecht, ist dies offenbar anders.

*Was meinen Sie damit, wenn Sie den CFR als das wohl wichtigste „soft law“ überhaupt bezeichnen?*

Auch das liegt doch auf der Hand. Wenn der Referenzrahmen die Blaupause für die künftige Zivilgesetzgebung sein soll, wird er faktisch 1:1 in die nationale Gesetzgebung eingehen. Was im CFR steht, wird daher entweder Gesetz oder übt zumindest einen erheblichen Einfluss auf den nicht harmonisierten Teil aus, der nationale Gesetzgebung bleibt.

*Wie beurteilen Sie die Einbeziehung des Europäischen Parlaments zu diesem Zeitpunkt?*

Das Europäische Parlament ist von Anfang an in den politischen Prozess zur Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens eingebunden gewesen. Wir haben dies in vielen Resolutionen über Jahre hinweg gefordert. Was also jetzt geschieht, ist im Grund-

ben. Die vorgelegten Berichtsentwürfe von Frau Wallis und von mir befassen sich ausschließlich mit dem Verfahren zur Entwicklung des Referenzrahmens und insbesondere mit den Problemen, die es im Verhältnis zwischen den Wissenschaftlergruppen und der Kommission gegenüber dem Netzwerk gibt. Der Rechtsausschuss wird aber in den nächsten Tagen eine Projektgruppe bestimmen, die sich auch mit den Inhalten der Arbeiten befassen soll und sozusagen ständig das Zustandekommen des Referenzrahmens begleiten soll. Spätestens im Jahre 2006 wird deshalb auch mit der politischen inhaltlichen Arbeit begonnen, und wir wollen Einfluss auf die Gestaltung des Referenzrahmens nehmen.

*Geht es eigentlich darum zusammenzutragen, was bereits einheitlich ist, oder doch darum herauszufinden, wie es einheitlich sein sollte?*

Es geht um beides. Allerdings sollen die Wissenschaftler und das Netzwerk keine politischen Entscheidungen treffen. Dass sie diese allerdings vorbereiten helfen, ist angesichts der Materie wohl unvermeidlich.

*Hätte man nicht besser zuerst die konkreten Problemfälle gesammelt und dann über Lösungen nachgedacht?*

Das hat man, allerdings nicht im großen Stil. Die gesamte Initiative hat u. a. ihren Hintergrund in vorhandenen Problemfällen, die an die Kommission bzw. an die Politik herangetragen worden sind. Insoweit reagiert die Kommission also nicht allein auf einen Wunsch der Wissenschaftler, sondern auch auf praktische Bedürfnisse. Die e-commerce-Richtlinie führt z. B. dazu, dass zum Teil Bestimmungslandsprinzip und Herkunftslandsprinzip parallel zueinander angewandt werden müssen und auch bei Bagatellstreitverfahren Amtsrichter und Rechtsanwälte bis zu 26 Rechtsordnungen in der Europäischen Union parallel anwenden müssen. Dass das nicht funktioniert, liegt auf der Hand. Die Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtsbestandes ist auch nicht von der Hand zu weisen. Heute sind kombinierte Verträge denkbar, bei denen auf der Grundlage europäischen Rechts bis zu drei unterschiedliche Widerrufsbelegungen unterschrieben werden müssten, die bei einer genauen Umsetzung auch noch unterschiedliche

satz getragen durch Beschlüsse des Europäischen Parlaments. Unser Hauptproblem zurzeit ist die Art und Weise, wie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Netzwerk und Kommission funktioniert oder besser noch nicht funktioniert. Von daher legen wir momentan unseren Schwerpunkt in der politischen Beurteilung auf das Verfahren. Dass die Kommission darauf reagiert, können Sie an dem ersten Zwischenbericht aus der zweiten Jahreshälfte 2005 erkennen. Für das Jahr 2006 ist es dagegen von entscheidender Bedeutung, dass das Europäische Parlament auch inhaltlich beteiligt wird. Wir haben hier Nachholbedarf. Praktiker, Wissenschaftler und Kommission sind da schon weiter.

*Ist es richtig, dass der Fokus der Arbeiten am CFR sich mehr in Richtung Überarbeitung des Rechtsbestandes verschiebt?*

Das ist richtig und wird von uns auch unterstützt. Ich würde aber vielleicht genauer sagen: „zunächst“ in Richtung Überarbeitung. Es ist klar, dass der Sinn des Referenzrahmens darin besteht, zunächst einmal den Rechtsbestand zu überarbeiten, also muss dies auch die Priorität sein.

*Was ist der wesentliche Inhalt Ihres Berichtsentwurfes im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments?*

Wie gesagt, zurzeit geht es im Wesentlichen um das Verfahren. Ich will sicherstellen, dass das, was die Praktiker über das Netzwerk einbringen, auch tatsächlich Berücksichtigung in den Arbeiten der Wissenschaftler und der Kommission findet. Dazu müssen insbesondere angemessene Fristen für die Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschläge der Wissenschaftler sollen mehr prinzipienorientiert und nicht so detailliert sein. Es muss klar zwischen reinem Verbraucherschutzrecht und sonstigem Zivilrecht unterschieden werden, und der Aspekt der Vertragsfreiheit darf nicht zu kurz kommen.

*Haben Sie Beispiele, in welchen Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht und wie der CFR dazu beitragen kann, Verbesserungen herbeizuführen?*

Die Regeln können einfach besser aufeinander abgestimmt werden. So z. B. können Widerrufsfristen und Belehrungen einheitlich gestaltet werden. Die Regeln über das Zustandekommen von Verträgen und der Inhalt typisierter Vertragsstrukturen könnte einheitlich festgelegt werden.

*Welche Rechtsnatur soll denn der CFR einmal haben, und welche Funktion wird das Europäische Parlament danach einnehmen?*

Das ist offen und wird erst dann entschieden, wenn der CFR fertig ist. Es gibt viele Ideen. So z. B. könnte man aus dem CFR ein optionales Instrument im Wege einer europäischen Verordnung sozusagen als 26. Zivilrechtsregime machen. Man könnte ihn in eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission „gießen“ mit dem Ziel einer Selbstverpflichtung für künftige Gesetzgebung. Man könnte daraus eine Empfehlung der Kommission machen. Man könnte ihn sogar verbindlich gelten lassen für grenzüberschreitende Geschäfte, oder man könnte auch einiges davon zusammen oder gar alles machen. Man könnte ihn natürlich auch einfach in einem Weißbuch veröffentlichen und dann gar nichts mehr danach machen, außer ihn als Toolbox für künftige Gesetzgebung zu verwenden. All dies kann zwar im Moment noch nicht abschließend entschieden werden. Denn wir sollten zuerst die Qualität der endgültigen Arbeit bewerten. Allerdings muss jetzt schon transparent dargestellt werden, welche Möglichkeiten in Betracht kommen. Das hat die Kommission ansatzweise gemacht, könnte für meinen Geschmack aber noch deutlicher und ausdrücklicher geschehen.

*Wenn Sie noch einmal am Anfang des Projektes stünden, würden Sie etwas anders machen?*

Ich würde nur eine Sache anders machen. Das Parlament hätte bereits vor einem Jahr anfangen müssen, sich auch um die inhaltliche Problematik zu kümmern, und die Projektgruppe, die jetzt gegründet werden soll, hätte bereits vor 12 Monaten beginnen müssen zu arbeiten. Die Arbeiten des Netzwerkes und der Wissenschaftler sind inzwischen so weit gediehen, dass das Parlament erheblichen Nachholbedarf hat. Dass es zu diesen Verzögerungen gekommen ist, ist aber nicht die Schuld einzelner, sondern systembedingt. Nach den Wahlen im Jahre 2004 war das Parlament naturgemäß zunächst einmal mit sich selbst und mit der Wahl der Kommission beschäftigt. Als die Arbeit dann richtig losging, kam es erst einmal zu einem Streit zwischen Binnenmarkt- und Rechtsausschuss über die Zuständigkeit, der erst nach monatelangen Verhandlungen gelöst werden konnte. All dies sind nicht unübliche Probleme, mit denen man im politischen Leben halt fertig werden muss. Die Konsequenz ist aber, dass wir uns jetzt mehr und intensiver um die Inhalte kümmern müssen.

*Ist das Verfahren mit freiwillig arbeitenden Praktikern, vergleichbar kurzen Fristen und einem geringen Budget der Kommission vor dem Hintergrund der faktischen Bedeutung des Ergebnisses angemessen, oder sollte ein so wichtiges Projekt nicht von mehr Ressourcen begleitet werden?*

Ja und nein. Die Ausstattung der Wissenschaftlergruppen aus dem Forschungsrahmenprogramm scheint mir ausreichend zu sein. Unzureichend dagegen ist die personelle Ausstattung der Kommission. Das zuständige Referat in der Generaldirektion „Verbraucherschutz“ ist personell für eine solche Aufgabe unterbesetzt. Außerdem erscheint mir die Unterstützung durch die Generaldirektionen „Binnenmarkt“ und „Justiz“ unzureichend. Da hat man offensichtlich die Bedeutung des gesamten Vorhabens noch nicht richtig begriffen. Eigentlich müsste für eine

solche Aufgabe sowieso die Generaldirektion „Justiz“ federführend sein, weil der rechtspolitische Aspekt insgesamt gegenüber dem Verbraucherschutzaspekt überwiegt. Im Parlament hat deshalb ja auch der Rechtsausschuss die Federführung und nicht der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Auch darauf zielt unsere Parlamentsresolution. Was die Ressourcen der Praktiker angeht, ist dies vor allem ein Problem derjenigen Stellen, die die Praktiker entsenden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens hielte ich es für angemessen, dass die, die als Vertreter bestimmter Institutionen und Nationen in diesem Netzwerk sind, auch von ihren Entsendern eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung bekommen. Geschieht dies nicht, unterschätzen die Entsender die Bedeutung des Vorhabens.

*Wie weit wird die Überarbeitung des Rechtsbestandes im Jahre 2009 fortgeschritten sein?*

Das weiß nur die Kommission. Dort beabsichtigt man aber wohl, noch im Laufe dieser Legislaturperiode, auch dann wenn der Referenzrahmen noch nicht ganz vollständig fertiggestellt ist, schon auf der Basis teilweise abgeschlossener Arbeiten konkrete Vorschläge zur Überarbeitung des Rechtsbestandes z. B. bei der Fernabsatzrichtlinie, der Timesharingrichtlinie und der Pauschalreiserichtlinie zu machen. Die Rechtssetzung, die zum Teil aus der politischen Ebene verlangt wird, z. B. durch Verbände und Betroffene, kann ja nicht einfach nur wegen der Arbeiten am Referenzrahmen vollständig ausgesetzt werden. Ich vermute daher, dass bis zum Jahre 2009 ein Teil der Arbeiten schon erledigt sein wird. Andere werden für die darauffolgende Legislaturperiode vorgesehen werden.

*Angenommen, in 30 Jahren gäbe es ein einheitliches Zivilgesetzbuch, das auf den heutigen Arbeiten am CFR fußt. Was empfinden Sie bei diesem Gedanken?*

Gut! Alle, die daran mitgearbeitet haben, haben an etwas Bedeutendem mitgewirkt. Das ist durchaus vergleichbar mit den Arbeiten, die nach der ers-

ten deutschen Vereinigung im Jahre 1871 im Hinblick auf das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland geleistet worden sind.

## „Ein einheitliches Zivilrecht halte ich auf absehbare Zeit nicht für wünschenswert.“

### Interview mit Professor Dr. Hans Schulte-Nölke

*Herr Professor Schulte-Nölke, woher kommt eigentlich der Name „Gemeinsamer Referenzrahmen“? Und können Sie uns in wenigen Worten erklären, was ein gemeinsamer Referenzrahmen ist und welches Ziel er hat?*

Der sperrige Ausdruck ist typisch für den Sprachgebrauch der Europäischen Kommission, er stammt aus deren Aktionsplan zum Europäischen Vertragsrecht. Die Kommission hat in ihren Mitteilungen Dutzende Seiten gefüllt, um zu erklären, was gemeint ist. Das will ich hier nicht alles wiederholen. Aber vielleicht hilft die Vorstellung, dass die Kommission einen Ball aufnimmt, der ihr von Seiten der Wissenschaft zugespielt worden ist, und ihn ins Feld der europäischen Juristen, Praxis wie Wissenschaft, zurückwirft. Es geht darum, einen Turm zu bauen, von dem aus man den derzeitigen, ungleichmäßig vielfältigen Zustand der mehr als 25 nationalen Rechtsordnungen und des Gemeinschaftsrechts erkennen kann. Das Werk soll auch sichtbar machen, wo bereits jetzt Gemeinsamkeiten bestehen und wo nicht. Das

würde vielen helfen. Ein Internet-Anbieter könnte etwa feststellen, welche Informationen er auf seiner Homepage einstellen muss und wie ein Vertrag zustande kommt, wenn Kunden aus verschiedenen Ländern bestellen. Die Kommission könnte, wenn Sie an Richtlinien für E-Commerce arbeitet, viel genauer sehen, wie die Situation in den Mitgliedstaaten ist und wo Hindernisse für den Binnenmarkt liegen könnten.

*Aber wie könnte ein derartiges Instrument, das ja sehr nützlich wäre, konkret aussehen?*

Nun, ein Vorzug des unscharfen Begriffs „Gemeinsamer Referenzrahmen“ liegt darin, dass er mehr das Ziel beschreibt, als die äußere Gestalt. Es ist Teil der Aufgabe, die Praxis und Wissenschaft nun haben, Vorschläge zu machen, wie ein solches Hilfsmittel aussehen sollte, damit es möglichst großen Nutzen hat. Nur der Ausgangspunkt ist relativ klar. Der Anstoß aus der Wissenschaft war ein Projekt, dessen Ergebnis jeder anschauen kann. Es sind die „Principles of European Con-



**Professor Dr. Hans Schulte-Nölke ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Bielefeld und Koordinator des mit den Arbeiten am CFR betrauten Netzwerkes von europäischen Wissenschaftlern. Dazu gehört unter anderem die von Schulte-Nölke mitgegründete Acquis-Gruppe, die sich vornehmlich mit der Erfassung und Systematisierung des geltenden Gemeinschaftsrechts befasst, sowie die von Professor Dr. Christian von Bar (Osnabrück) geleitete Study Group on a European Civil Code, die weitreichende Entwürfe vorlegt. Das Netzwerk wird mit europäischen Forschungsmitteln in Höhe von 4,3 Millionen Euro gefördert.**

tract Law“, die häufig nach dem berühmten Kopenhagener Rechtsvergleicher Professor Ole Lando, der die Idee hatte, nur „Lando-Principles“ genannt werden. Die Kommission hat in ihrer letzten Mitteilung erkennen lassen, dass ihr im Ansatz so etwas vorschwebt. Freilich will niemand dieses in den achtziger und neunziger Jahren entstandene Werk eins zu eins übernehmen. Es ist eine riesige Aufgabe, hier weiterzubauen. Es müssen neue Rechtsgebiete wie etwa das Kaufrecht und das Deliktsrecht in mehr als 25 Rechtsordnungen erschlossen und außerdem der gewaltige Bestand des EU-Rechts eingebaut werden. Und gleichzeitig soll das Ergebnis natürlich für Praktiker und Gesetzgeber leicht benutzbar sein.

*Sie sind Koordinator des „Network of Excellence“, in dessen Rahmen die beteiligten Wissenschaftler den Gemeinsamen Referenzrahmen entwickeln sollen. Können Sie uns kurz die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb dieses Netzwerks schildern?*

Koordinator klingt gut, ist aber eine ziemlich prekäre Position. Inhaltlich hat man gar nichts zu sagen, denn alle Wissenschaftler sind frei. Trotzdem muss man aber gegenüber der Kommission die Verwendung der überdies noch viel zu geringen Mittel verantworten. Ein „Network of Excellence“ ist eine Einrichtung im Rahmen der EU-Forschungsförderung. Voraussetzung ist u. a., dass die beteiligten Wissenschaftler in einem mehrstufigen Auswahlverfahren nachweisen mussten, dass sie Erfahrungen für die Aufgabe mitbringen und europaweit organisiert sind. An dem Netzwerk nehmen große internationale Wissenschaftlergruppen teil, die schon lange an vergleichbaren Projekten arbeiten. Beim Aufbau zur Hilfe gekommen ist der glückliche Umstand, dass Bielefeld, wo die Koordination des Gesamtnetzwerks liegt, und das European Legal Studies Institute in Osnabrück geographisch dicht beieinander liegen. Die mit Abstand größte und wichtigste der betei-

ligten Gruppen ist die sogenannte Study Group, die unter dem Vorsitz des Osnabrücker Kollegen Professor Dr. Dr. h. c. Christian von Bar seit 1998 die Arbeiten der Lando-Gruppe fortführt. Einen ebenfalls großen Beitrag leistet die bei uns in Bielefeld mit organisierte Acquis Group, die den Bestand des geltenden Gemeinschaftsrechts („Acquis communautaire“) durchgeht und einbringt. Hinzu treten einige spezialisierte Initiativen, u. a. eine internationale Gruppe von Versicherungsexperten, die Grundregeln für Versicherungsverträge erarbeitet, sowie weitere Rechtsvergleicher und Ökonomen, die begleitende Forschung leisten. Inzwischen kann man sich auf einer noch im Aufbau befindlichen Homepage über die Grundstrukturen des Netzwerks informieren. Die Adresse lautet: [www.copecl.org](http://www.copecl.org).

*Der Forschungsauftrag zur Erstellung des Gemeinsamen Referenzrahmens ging also unter anderem an ein Forscherkonsortium mit dem Namen „Study Group on a European Civil Code“. Auch das, was den Praktikern bisher als Ergebnis der Forschungsarbeiten in den Workshops präsentiert wurde, sah häufig aus wie ein Gesetzeswerk. Dies erinnert ein wenig an Magrittes Bild von der Pfeife, unter der steht, dass sie keine ist. Selbst wenn hier niemand an einem Zivilgesetzbuch arbeiten will, wird das Ergebnis doch das Muster eines solchen sein. Ist dieses Bild schief oder wird hier nicht in Wirklichkeit bereits an einem Europäischen Zivilgesetzbuch gearbeitet?*

Es handelt sich überhaupt nicht um einen „Forschungsauftrag“ im Sinne eines Werkvertrages. Dies wäre mit den Grundsätzen der EU-Forschungsförderung unvereinbar und auch praktisch kaum möglich, da ja erst eine Vorstellung entwickelt werden soll, wie das Werk aussehen könnte. Die Wissenschaftler sind von Instruktionen der Kommission unabhängig. Natürlich arbeiten die Wissenschaftler nicht an einem Gesetzgebungswerk, wie könnten sie auch. Sie haben sich viel-

mehr die Aufgabe gestellt, die nationalen Rechte und das Gemeinschaftsrecht auf Gemeinsamkeiten zu untersuchen. Möglicherweise liegt auch nur ein sprachliches Missverständnis vor. Das Wort „Code“ würde ich hier nicht mit Gesetzbuch, sondern mit „Kodex“ übersetzen. Gemeint ist damit eine bestimmte Darstellungsweise, nämlich ein in sich geschlossenes und systematisches Regelwerk. Denn ein wichtiger Teil des Problems liegt doch gerade darin, dass die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts und sein Zusammenspiel mit den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen höchst unbefriedigend ist.

Vielleicht müssen wir überdies viel mehr Kraft darauf verwenden, klar zu machen, dass die Forschungsarbeiten methodisch nicht bei Null anfangen. Sie folgen einem seit langem für derartige Vorhaben bewährten Vorbild, nämlich den Restatements des American Law Institute. Es wäre auch kaum vermittelbar, wenn wir versuchen würden, das Rad neu zu erfinden. An diesem Vorbild des US-amerikanischen Rechts hat sich nicht nur die Lando-Kommission orientiert. Vielmehr ist dies internationaler Standard, übrigens nicht nur der Wissenschaft. So haben z. B. auch die „Grundregeln der internationalen Handelsverträge“ des von vielen Staaten, u. a. Deutschland, eingerichteten UNIDROIT-Instituts in Rom diese Darstellungsweise gewählt. Niemand aber würde ernstlich behaupten, die Restatements des American Law Institute oder die UNIDROIT-Grundregeln seien Gesetzgebungswerke. Dass die Kommission mehrfach und unmissverständlich betont hat, sie strebe kein Zivilgesetzbuch an, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Zur Study Group und zu deren wirklich beeindruckender Arbeit kann Ihnen der Vorsitzende, Professor Dr. von Bar, viel besser Auskunft geben als ich. Aber schon ein kurzer Blick auf die Homepage ergibt sehr klar, dass es – wie der Name „Study“ Group schon sagt – um einen wissenschaftlichen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Zivilrechts geht, der natürlich State of

the Art sein wird. Auf dem Bild ist also wirklich keine Pfeife, sondern etwas völlig anderes. Nur wenn man es ohne das Wissen um den internationalen Methodenstandard derartiger Projekte, also gleichsam ohne Brille betrachtet, kann man auf Irrtümer verfallen. Hier liegt eine wichtige Aufgabe, diesen Zusammenhang im Werk selbst und bei den Praktiker-Workshops in Brüssel klarer zu machen. Deshalb bin ich für diese Frage besonders dankbar.

*Aber suggeriert nicht der Begriff der Toolbox, der Werkzeugkiste, etwas anderes als das fertige Produkt, das mit diesen Werkzeugen hergestellt werden soll? Viele Praktiker hätten erwartet, dass zu bestimmten tatsächlichen Rechtsfragen mehrere Lösungen präsentiert und auf ihre Funktion analysiert werden.*

Das Bild von der Werkzeugkiste finde ich sehr treffend, vielleicht wird das Ergebnis sogar nicht nur ein Werkzeug-, sondern auch ein Baukasten sein. Der von den Wissenschaftlern mit Hilfe der Praktiker vorbereitete Vorschlag für einen Gemeinsamen Referenzrahmen wird in der Tat zahlreiche Werkzeuge für ganz verschiedene Anwendungen enthalten. Wichtige Werkzeugarten sind Regeln („black letter rules“), Erläuterungen mit Anwendungsbeispielen („comments“) und Bezüge zu den nationalen Rechtsordnungen und zum Gemeinschaftsrecht („notes“). Außerdem gibt es zahlreiche Definitionen und einige Prinzipien mit Grundlagen. Insbesondere die Comments und die Notes enthalten häufig Lösungsalternativen und lassen erkennen, welche Gesichtspunkte für und welche gegen eine bestimmte Möglichkeit sprechen. Welche Werkzeuge oder Bausteine man konkret gebraucht, hängt von der geplanten Anwendung ab. Die Kommission will z. B. alsbald testen, wie nützlich die ersten Entwürfe für die geplante Überarbeitung der Verbraucherrichtlinien sind.

*Geht es eigentlich bei den Arbeiten zum Gemeinsamen Referenzrahmen darum, zusammenzutragen, was*

*bereits einheitlich ist, oder doch darum herauszufinden, wie es einheitlich sein sollte? Sollen die Wissenschaftler also bereits politische Entscheidungen treffen oder diese zumindest vorbereiten?*

Meine Aufgabe als Wissenschaftler ist primär beschreibend und systematisierend. Anders als viele der beteiligten „Stakeholders“ habe ich kein eigenes Interesse an einem bestimmten politischen Ergebnis. Natürlich gibt es allenthalben politische Fragen, und natürlich schwingen bei den Wissenschaftlern auch politische Vorstellungen mit. Es wäre naiv, dies nicht zu sehen oder gar vermeiden zu wollen. Doch versteht es sich von selbst, dass Wissenschaftler als solche gerade nicht berufen sind, politische Entscheidungen zu treffen. Ihre Frage leuchtet mir daher ein. Aber ich habe nun wirklich nicht den Eindruck, dass die hier beteiligten Mandatsträger, Politiker, Praktiker und Kommissionsbeamte sich auch nur ein Stückchen Butter vom Brot nehmen ließen. Außerdem erlassen die beteiligten Wissenschaftler ja nicht einen Gemeinsamen Referenzrahmen, sie entwickeln lediglich einen Vorschlag. Schon die sehr intensive Information der Praktiker, Politiker und Kommissionsbeamten sowie die laufenden Workshops sichern eine Transparenz, die für derartige Vorhaben ganz einzigartig ist.

*Viele Praktiker sagen, dass man besser zuerst die konkreten Problemfälle gesammelt hätte, die sich im grenzüberschreitenden Verkehr zur Zeit aufgrund unterschiedlicher Vertragsrechte ergeben, bevor man dann zu ihrer Lösung die Arbeit an einem Referenzrahmen begonnen hätte. Anhand einer solchen Fallsammlung hätte sich hinterher auch die Tauglichkeit und die Akzeptanz des Ergebnisses überprüfen lassen.*

Nun, zu diesem Thema erschallt ja schon seit Jahren ein vielstimmiges Konzert, bei dem manche Musiker allerdings höchst unterschiedliche Interessen haben, so dass eine Melo-

die nur schwer zu erkennen ist. Dass es in bestimmten Feldern gravierende Binnenmarktprobleme gibt, belegt eindrucksvoll eine Studie von Clifford Chance. Ein Gemeinsamer Referenzrahmen, so wie er nun entsteht, wird dabei helfen, genauer zu verstehen, inwieweit Unterschiede der Privatrechtsordnungen dazu beitragen.

*Wenn die Arbeit der Wissenschaftlergruppen einmal in ein ca. 6000-seitiges Regelungswerk gemündet ist, wird es dann überhaupt noch möglich sein, an diesem Werk vorbeizugehen, sollte man eines Tages beschließen, ein Europäisches Zivilgesetzbuch zu entwickeln.*

Wie umfangreich das Gesamtwerk wird, wissen wir noch nicht, doch mit allen Nachweisen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen könnten es in der Tat einige Tausend Seiten füllen. Die „black letter rules“ freilich werden viel kürzer. Und, um es noch mal zu sagen, der Gemeinsame Referenzrahmen ist kein Zivilrechtskodifikationsprojekt. Wenn überhaupt, könnte im nächsten Jahrzehnt über die Wünschbarkeit eines sog. „Optionalen Instruments“, also eines im Wege der Rechtswahl von den Parteien bestimmbaren europäischen Regelwerks, nachgedacht werden. Ein möglicher Gemeinsamer Referenzrahmen, wenn er denn, so wie sich nun abzeichnet, je erlassen wird, sollte in der Tat geeignet sein, zu dieser Diskussion beizutragen. Doch ganz sicher dürfte sein, dass dann viele weitere Entwürfe auf dem Tisch liegen werden. Und ob es jemals ein „Optionales Instrument“ gibt, ist völlig offen.

*Welche Aufgabe haben Ihrer Ansicht nach die Praktiker, die im sog. CFR-Net zusammengefasst sind?*

Die Abkürzung „CFR“ steht für „Common Frame of Reference“, also den englischen Titel des Projekts. Schon lange bevor die Kommission das CFR-Net einrichtete, sah der ursprüngliche Vorschlag der Wissenschaftler einen intensiven und regel-



*„Es geht darum, einen Turm zu bauen.“ – Professor Dr. Hans Schulte-Nölke, Koordinator Wissenschaftler-Netzwerk*

mäßigen Austausch mit Praktikern vor. Wir dachten zunächst daran, dass Richter, Unternehmensjuristen, Anwälte und natürlich nicht zuletzt Notare mit ihrer Erfahrung dazu beitragen könnten, dass die Regeln leicht auffindbar, verständlich und operabel sind. Die Kommission hat inzwischen auch viele Vertreter von Wirtschafts- und Verbraucherinteressen beteiligt, so dass sich der Schwerpunkt etwas verschoben hat. Wohl deshalb heißen die Beteiligten nun im Kommissionsjargon „Stakeholder“ und nicht mehr bloß Praktiker. Aus unserer Sicht hat diese Verschiebung den Vorteil, dass nun auch sehr früh deutlich wird, wo bestimmten Verbänden und Berufsgruppen der Schuh drückt.

*Wie beurteilen Sie das bisherige Feedback der Praktiker?*

Insgesamt sehr positiv. Wir haben inzwischen sehr viele nützliche Anregungen erhalten und in die Entwürfe eingebaut. Lediglich in den ersten Monaten lief alles etwas mühsam an. Reihenfolge und Vorbereitung der Workshops waren nicht optimal. Meinem Eindruck nach lag dies vor allem daran, dass die Stakeholders über den Stand der Vorarbeiten und den Ar-

beitsplan nicht ausreichend informiert waren. Das wiederum hat seine Hauptursache wohl darin, dass das Stakeholder-Netzwerk schon Ende 2004 zu arbeiten begonnen hat, das Wissenschaftler-Netzwerk aber erst im Mai 2005 formell eingerichtet worden ist. Erst seitdem konnten wir darangehen, zusammen mit den Kommissionsbeamten und vielen Stakeholders einen besseren Informationsfluss zu organisieren. Inzwischen ist vielen Stakeholders wohl auch bewusst geworden, dass sie ungewöhnlich früh Zugang zu und Einfluss auf laufende Forschungsarbeiten bekommen haben. In den letzten Monaten habe ich sehr viele Gespräche geführt. Es sieht wirklich so aus, als wenn viele Praktiker nun mehr und mehr ein Gespür dafür entwickelt haben, welche Chancen in dem Projekt stecken. In einigen der letzten Workshops vermischten sich die Rollen von Wissenschaftlern und Stakeholders weitgehend. Ohnehin sind ja unter den beteiligten Wissenschaftlern etliche erfahrene Richter, Schiedsrichter, Anwälte, Gesetzesverfasser etc., und unter den Stakeholders sehr erfahrene Wissenschaftler, die führende Lehrbücher und Gesetzeskommentierungen verfasst haben.

*Ist ein einheitliches Zivilrecht vor dem Hintergrund so unterschiedlicher Rechtstraditionen wie dem „civil law“ und dem „common law“ überhaupt in Europa denkbar?*

Vielleicht ist schon deutlich geworden, dass ich ein „einheitliches“ Zivilrecht auf absehbare Zeit überhaupt nicht für wünschenswert halte. Es ist kein sinnvolles Ziel, alles mit dem Rasenmäher gleich zu machen. Die unterschiedlichen Rechtstraditionen Europas bieten einen großartigen Erfahrungsschatz, den man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen darf. Recht ist nicht nur eine technische Materie bei der es um schnöden Mammon geht. Recht ist Kultur, Ausdruck und Ergebnis eines jahrhundertelangen Ringens um Gerechtigkeit im menschlichen Zusammenleben. Es geht deshalb auch und vielleicht gerade darum, Reichtum und Schönheit der europäischen Rechtsordnungen genauer kennen zu lernen und auf soliderer Basis einzuschätzen, ob die Unterschiede oder die Gemeinsamkeiten überwiegen. Zugleich ist es Aufgabe der Europäischen Union, dafür zu sorgen, dass trotz aller Unterschiede ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet ist.

*Die Europaparlamentarierin Diana Wallis beklagte auf der Konferenz in London, dass sie als Vertreterin des Europäischen Parlaments lediglich auf einem Podium mit Praktikern saß. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Einbeziehung des Europäischen Parlaments zu diesem Zeitpunkt?*

Das europäische Parlament ist ein Motor der Entwicklung. Es hat in seinen Resolutionen die Kommission mehrfach aufgefordert, derartige Forschungen, wie sie nun stattfinden, zu fördern. Daher ist es mehr als verständlich, dass die Abgeordneten nun intensiv an dem Diskussionsprozess zwischen Wissenschaft und Praxis teilnehmen möchten. Ich unterstütze das nach Kräften.

*Der Fokus der Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen scheint im aktuellen Fortschrittsbericht der Kommission nunmehr stärker in Richtung Überarbeitung des schon bisher geltenden europäischen Verbraucherschutzrechts, des sogenannten Verbraucher-Acquis, verschoben zu werden. Wie beurteilen Sie dies?*

Es war von Anfang an geplant, dass die Ergebnisse der Wissenschaftler für die Überarbeitung des Richtlinienrechts fruchtbar gemacht werden sollten. Daher ist es auch sinnvoll, dass in der nächsten Zeit mehr Verbraucherthemen auf der Tagesordnung der Workshops stehen. Allerdings geht es bei dem Gesamtprojekt gerade nicht nur um Verbraucherrecht, sondern um ein Hilfsmittel, das zur Kohärenz der Gesamtrechtsordnung beitragen soll. Daher wird der Entwurf der Wissenschaftler für einen Gemeinsamen Referenzrahmen weit ausgreifen und das allgemeine Vertragsrecht, das Recht vieler besonderer Verträge und manche außervertragliche Materien, die für das Funktionieren des Vertragsrechts von Bedeutung sind, behandeln. Was die Kommission davon in einen Gemeinsamen Referenzrahmen übernimmt, ist natürlich ihre Entscheidung. Ich könnte mir vorstellen, dass sie zunächst nur Teilbereiche aufgreift. Uns geht es aber darum, das notwendige Baumaterial für einen Gesamtplan bereitzustellen.

*Haben Sie aufgrund ihrer bisherigen Arbeiten Beispiele, in welchen Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht und wie das CFR-Net und der Common Frame of Reference dazu beitragen können, Verbesserungen herbeizuführen?*

Ja, es gibt viele Beispiele, an denen man zeigen kann, dass der Binnenmarkt nicht funktioniert. Ich würde aber höchst ungern gefestigten Ergebnissen vorgreifen. Ob Handlungsbedarf besteht, ist letztlich eine politische Entscheidung, die von den dazu berufenen Organen der EU, allen voran also der Kommission, zu treffen

ist. Hier stehen ja nun bald neue Vorschläge zur Überarbeitung des Verbraucherrechts an. Ich bin sicher, dass auch das CFR-Net dazu viel beitragen kann.

*Welche Rechtsnatur soll denn der Common Frame of Reference einmal haben und welche Funktion wird das Europäische Parlament dabei einnehmen?*

Auch dies ist eine politische Frage, die diejenigen zu entscheiden haben, die dazu berufen sind. Ich könnte mir vorstellen, dass der Gemeinsame Referenzrahmen z. B. Teil einer neuen „Interinstitutionellen Vereinbarung Better Lawmaking“ der drei EU-Gesetzgebungsorgane sein könnte. Dies wäre eine Art Vertrag zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission. Damit wäre also nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch der Rat beteiligt.

*Wenn Sie noch einmal am Anfang des Projekts stünden, würden Sie etwas anders machen?*

Es ist gar nicht so einfach zu sagen, wann denn der Anfang des Projekts war. Wie eingangs schon erwähnt, geht alles, was jetzt geschieht, auf die Initiative Professor Ole Landos zurück, also in die späten 1970er Jahre. Das CFR-Net hat bislang ganz überwiegend nur Entwürfe behandelt, die schon lange vor dem Aktionsplan der Kommission begonnen worden waren. Wenn wir früher gewusst hätten, dass die Kommission ein CFR-Net organisieren würde, hätten wir dies von Anfang an mit eingeplant. Aber so war es eben nicht und dafür lässt sich nicht einmal jemandem ein Vorwurf machen. Nun sind sich zwei Karawanen begegnet, die ohne viel voneinander zu wissen mit unterschiedlicher Ladung und Geschwindigkeit auf dasselbe Ziel zumarschieren. Natürlich ist es langfristig ein großer Vorteil, zusammen weiter zu ziehen, aber bis das reibungslos klappt, vergeht einige Zeit. Ich denke, dass wir dabei aber nun auf einem sehr guten Weg sind.

*Ist das Verfahren mit freiwillig arbeitenden Praktikern, vergleichsweise kurzen Fristen und einem geringen Budget der Kommission vor dem Hintergrund der faktischen Bedeutung des Ergebnisses angemessen oder sollte ein so wichtiges Projekt nicht von mehr Ressourcen begleitet werden?*

Es ist in der Tat bemerkenswert und ermutigend, wie viel Idealismus auf allen Seiten in dem Projekt steckt. Dies gilt schon für die beteiligten Kommissionsbeamten, die ihre Karriere an das Projekt binden. Das gilt ebenso für die Praktiker, von denen sich viele sehr eingehend mit den teilweise umfangreichen Entwürfen beschäftigt haben. Und sie können sicher sein dass dies erst recht bei den beteiligten Wissenschaftlern der Fall ist, die selbstverständlich gleichermaßen ohne jegliches Honorar freiwillig viele Nächte und Wochenenden durcharbeiten, um in der sehr knappen Zeit brauchbare Entwürfe vorzulegen oder die Hinweise der Praktiker einzuarbeiten. Das von der Kommission zur Verfügung gestellte Budget ist in der Tat viel zu klein, um so ein Projekt zu tragen, so dass wir in großem Umfang andere Ressourcen mobilisieren müssen. Bisher gelingt dies, es ist aber nicht gerade eine Erleichterung.

*Wie weit wird die Überarbeitung des Acquis im Jahre 2009 fortgeschritten sein?*

Erste Pläne zeichnen sich ja ab, aber ich kann Ihnen wirklich nicht sagen, was die Kommission davon aufgreifen wird und wie die Rechtssetzungsverfahren verlaufen werden.

*Angenommen, in dreißig Jahren gäbe es ein einheitliches Zivilgesetzbuch, das auf den heutigen Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen fußt. Was empfinden Sie bei diesem Gedanken?*

Ich habe vor 20 Jahren studiert und dabei in keiner BGB-Vorlesung auch nur andeutungsweise etwas

vom, übrigens auch damals schon bestehenden, Einfluss des Gemeinschaftsrechts gehört. Wenn ich das mit dem heutigen Stand vergleiche, scheint eine schleichende Revolution stattgefunden zu haben. Wir erleben einen epochalen Prozess, den Abschied von den rein nationalen Rechtsordnungen hin zu einem europäisch-mitgliedstaatlichen Mischrecht. Wenn es in dieser Geschwindigkeit weitergeht, dann werden wir unsere Rechtsordnung in 30 Jahren kaum wieder erkennen. Ich glaube eigentlich nicht, dass das Ergebnis eine Kodifikation nach klassischem Muster sein wird, denn das BGB war ein Nationalgesetzbuch, das zu einem multinationalen und -lingualen Gebilde wie der EU nicht recht passt. Ich stelle mir eher eine Rechtsordnung vor, bei der die nationalen und die europäischen Rechtsmassen harmonisch miteinander verzahnt sind. Dies lässt sich nur

langfristig erreichen und muss schon bei der Ausbildung der Juristen ansetzen. Stellen Sie sich doch einmal vor wie es wäre, wenn alle Juristen in Europa an einem gemeinsamen Rechtstext ausgebildet würden, der zugleich das Gemeinschaftsrecht und Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen nachweist. Dies wäre dann wirklich ein Gemeinsamer Referenzrahmen aller europäischen Juristen, vielleicht sogar viel mehr, nämlich ein Teil einer entstehenden und bitter notwendigen europäischen Identität. Ich bin mir darin mit Professor von Bar völlig einig, dass dies ein vielleicht noch viel wichtigeres Ziel ist als die sicher nützliche und von uns mitverfolgte Verbesserung des Gemeinschaftsrechts. Es geht um sehr viel beim Gemeinsamen Referenzrahmen.

*Herr Professor Schulte-Nölke, vielen Dank für dieses Gespräch.*

## „Ein einheitliches Zivilgesetzbuch ist so hypothetisch, dass ich mir darüber keine Gedanken mache.“

### Interview mit Dr. Dirk Staudenmayer, Europäische Kommission

*Herr Dr. Staudenmayer, können Sie uns in wenigen Worten erklären, warum die Europäische Kommission einen Gemeinsamen Referenzrahmen entwickeln lässt?*

Das Ziel ist, den Referenzrahmen für eine Revision des existierenden und für eine Erarbeitung des zukünftigen sektoralen Acquis im Bereich des Verbraucherrechts und gegebenenfalls auch im Bereich des gesamten europäischen Vertragsrechts zu verwenden.

*Was muss man sich denn konkret unter einem solchen Referenzrahmen vorstellen?*

Das leitet sich aus dem Ziel ab. Wir möchten in einem gemeinsamen Referenzrahmen eine Zusammenstellung von gemeinsamen Prinzipien, Modelldefinitionen und Modellregeln für die Bereiche, die relevant sind für

die Revision des Acquis und für den eventuell vorzulegenden neuen Acquis im Bereich des EU-Vertragsrechts.

*Woher kommt der Begriff des gemeinsamen Referenzrahmens?*

Ursprünglich wurde er erst im Englischen entworfen. Wir diskutieren in unserer dienststellenübergreifenden Gruppe auf Englisch und da tauchte der Begriff auf. Ich kann mich nicht mehr erinnern, welcher Kollege diese Idee hatte. Im Englischen heißt es

„Common Frame of Reference“ oder kurz CFR. Dies wurde sofort von allen als Name akzeptiert. Das Prägnante an dem Namen ist eben der Begriff der Referenz, weil dieser sich aus der Funktion herleitet.

*Fast 200 Praktiker aus allen Mitgliedstaaten sind in dem beratenden CFR-Nett zusammengeschlossen. Welche Aufgabe hat dieses Netzwerk?*

Die Aufgabe der Praktiker ist es, die Entwürfe der Forscher zu diskutieren und zu überprüfen. Sind die Prinzipien, Definitionen und Regeln, die die Forscher vorschlagen, in der Praxis relevant, sind sie praxistauglich? Die Praktiker sollen sicherstellen, dass dies kein rein akademischer Elfenbeinturmansatz ist, sondern ein praxisrelevanter und praxistauglicher Vorschlag.

*Entsprechen die Beiträge der Praktiker bisher dem, was Sie sich vorgestellt haben?*

Ich bin außerordentlich zufrieden mit den Beiträgen der Praktiker. Aus zwei Gründen: Sie erfüllen die Zielsetzung. Es werden viele praktische Beispiele gebracht und anhand dieser wird in den Workshops diskutiert, ob die Vorschläge der Forscher wirklich relevant und tauglich sind. Der zweite Punkt betrifft die Diskussionen, die von sehr hoher Qualität und sehr konstruktiv sind. Ich persönlich finde die Diskussionen nicht nur intellektuell und juristisch bereichernd, sondern auch sehr zielführend. Sicherlich kommen am Anfang mal die Bemerkungen, z. B. im deutschen Recht sei es so und im englischen Recht wieder an-



**Dr. Dirk Staudenmayer** ist Abteilungsleiter in der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz. Er ist verantwortlich für die Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen und moderiert die meisten der Praktikerworkshops.

ders. Aber diese Stufe wird doch schnell überschritten. Es wird hinterfragt, warum denn im jeweiligen Recht eine betreffende Regelung gefunden wurde und man kommt dann zügig nicht nur zu den Wertungen dahinter, sondern auch zu konstruktiven Vorschlägen, wie für ein bestimmtes Problem eine Lösung gefunden werden sollte. Genau das hatten wir uns erhofft.

*Geht es eigentlich darum, in Form einer Art Bestandsaufnahme herauszufinden, was bereits gemeinsam ist, oder geht es darum aufzuschreiben, wie es sein sollte?*

Es ist beides. Wenn Sie sich die Struktur der Beiträge der Forscher ansehen, die sogenannten Black Letter Rules, die Comments und die Notes, dann werden Sie feststellen, dass vor allem die Notes ausgesprochen nützlich sind für uns. Sie legen dar, welche Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten bestehen. Das ist für uns ausgesprochen hilfreich. Denn bei der Vorbereitung einer Richtlinie wird meistens eine rechtsvergleichende Studie erstellt oder die Kommission macht die rechtsvergleichende Arbeit, um festzustellen, welches bestimmte Problem die Mitgliedstaaten in welcher Weise schon geregelt haben.

Auch das „Wie es sein sollte“ ist eine Funktion des Referenzrahmens. Die Forscher sollen uns mitteilen, welche möglichen Lösungen die besten sind, falls es keine gemeinsamen Nenner gibt. Darüber muss man dann mit den Praktikern im CFR-Net und in den Workshops diskutieren.

*Wie kann man sicherstellen, dass so ein gemeinsamer Referenzrahmen, wenn er denn fertig ist, auch aktuell bleibt und tatsächlich das geltende Recht der Mitgliedstaaten wiedergibt?*

Wir haben bereits im Aktionsplan erwähnt, dass wir einen Mechanismus finden müssen, wie wir den gemeinsamen Referenzrahmen, wenn er

denn einmal verabschiedet ist, auf dem neusten Stand halten können. Das werden wir auch tun. Nur haben wir diesen Mechanismus noch nicht entwickelt. Wir werden ihn aber entwickeln, bevor der gemeinsame Referenzrahmen verabschiedet wird.

*Welche Rechtsnatur wird der gemeinsame Referenzrahmen haben?*

Das weiß ich noch nicht. Sie wissen, dass die Kommission im Aktionsplan und in der Mitteilung von 2004 von einem unverbindlichen Instrument ausgegangen ist. Mittlerweile ist die Diskussion weitergegangen. Mein Kommissar [Markos Kyprianou, Kommissar für Gesundheit und Verbraucherschutz, Anm. d. Red.] hat bei der September-Konferenz in London erwähnt, dass er eine bindende Übereinkunft zwischen den politischen Institutionen, also Rat, Parlament und der Kommission, anstrebt. Das befindet sich momentan in der Diskussion. Er hat dies auch im Rechtsausschuss des Parlaments erwähnt. Möglicherweise wird es auch im Rat erwähnt werden. Wir müssen abwarten, wie sich die politische Diskussion gestaltet.

*Das Forschungskonsortium, welches hauptsächlich mit der Erarbeitung des CFR befasst ist, nennt sich „Study Group on a European Civil Code“. Was man in den Workshops vorgelegt bekommt, sieht aus wie ein Gesetzeswerk. Sie erwähnten schon die Black Letter Rules. Das erinnerte uns an das Bild Magrittes von der Pfeife mit der Unterschrift „Das ist keine Pfeife“. Denn selbst wenn hier niemand an einem Zivilgesetzbuch arbeiten will, wird das Ergebnis doch das Muster eines solchen sein. Ist dieses Bild völlig schief oder wird nicht in Wirklichkeit an einem Europäischen Zivilgesetzbuch gearbeitet?*

Von der Seite der Kommission wird ganz klar nicht an einem Europäischen Zivilgesetzbuch gearbeitet.

*Und aus Sicht der Forscher?*

Ich will gar nicht ausschließen, dass einige der Forscher ein Europäisches Zivilgesetzbuch anstreben. Es kann auch sein, dass sie bei der Gründung der Arbeitsgruppen ein solches anstreben. Es ist aber jedenfalls nicht die Zielsetzung der Kommission.

*Wird man denn überhaupt an diesem Vorschlag vorbeikommen, wenn man zu einem späteren Zeitpunkt ein Europäisches Zivilgesetzbuch anstrebt?*

Ich gehe nicht davon aus, dass man zu einem späteren Zeitpunkt ein Europäisches Zivilgesetzbuch möchte.

*Aus Praktikersicht ist das, was wir uns unter einer „Toolbox“ vorgestellt haben, etwas anderes als das, was die Wissenschaftler uns vorlegen. Wir hatten eher daran gedacht, dass uns zu bestimmten Rechtsfragen mehrere denkbare Lösungen präsentiert und mit ihren Vor- und Nachteilen nebeneinander gestellt werden. Dazu Formulierungen, wie diese Lösungen umgesetzt werden können, so dass dann der Gesetzgeber sich das im konkreten Fall geeignete herausuchen kann.*

Sie müssen den Begriff der „Toolbox“ aus der Sicht der Institutionen sehen, die den gemeinsamen Referenzrahmen verwenden werden. Das sind zunächst die Kommission und später dann Rat und Parlament. Und für diese Institutionen soll es sich hier um eine „Toolbox“ handeln. Beispielsweise aus der Sicht eines Beamten der Kommission, der eine Richtlinie entwerfen muss. Er entdeckt ein Problem, hat umfangreiche Konsultationen mit beteiligten Kreisen durchgeführt, hat eine Gesetzesfolgenabschätzung gemacht und steht schließlich vor der konkreten Aufgabe, etwas aufs Papier zu bringen, eine konkrete Regelung. Er hat natürlich nationale Gesetze als Vorbilder und er wird in Zukunft die Notes haben. Ein Vorteil, den ich Ihnen schon geschildert habe.

Der Beamte hat aber dann auch in Zukunft diese Modellregeln und Defi-



**„Ich denke, es ist machbar.“ – Dirk Staudenmayer, Europäische Kommission**

*hung des Europäischen Parlaments bisher?*

Dies wurde am 23. November 2005 im Binnenmarktausschuss des Parlaments diskutiert. Und ich kann nur wiederholen, was ich dort als Vertreter der Kommission gesagt habe. Momentan werden Berichtsentwürfe im Rechtsausschuss und im Binnenmarktausschuss diskutiert. Dabei werden verschiedene Vorschläge gemacht, wie das Parlament enger eingebunden werden sollte, was die Kommission begrüßt. Eine endgültige Position kann die Kommission jetzt noch nicht vornehmen. Insgesamt müssen natürlich die institutionellen Regeln des Vertrages berücksichtigt und das Vorschlagsrecht der Kommission muss gewahrt werden. Die Kommission sieht bereits jetzt eine regelmäßige Information des Parlaments in Form des jährlichen Fortschrittsberichtes vor. Der erste Bericht ist im September 2005 vorgelegt worden. Außerdem wird eine erste informelle Konsultation 2008 stattfinden mit dem gesamten CFR-Net, dem Parlament und den Mitgliedstaaten. Darauf folgt ein Weißbuch, also eine formelle Konsultation. Es gibt sehr gute Kontakte auf der Arbeitsebene zwischen der Kommission und den Sekretariaten der beiden relevanten Ausschüsse Recht und Binnenmarkt. Inwieweit ein mehr formelles Forum für Diskussionen innerhalb des Parlaments geschaffen werden soll, ist eine Entscheidung des Parlaments. Die Kommission wird selbstverständlich bereit sein, dieses Forum über die Fortschritte der Arbeit zu informieren.

nitionen, die in dem gemeinsamen Referenzrahmen enthalten sein werden. Und hier ist dieser fiktive Kollege in der Lage, die Definitionen und die Regeln aus dem Referenzrahmen zu entnehmen und sie in seinen Entwurf zu integrieren. Das wäre der Idealfall. In der Realität wird es notwendig sein, die Definitionen möglicherweise anzupassen, weil es sektorspezifische Besonderheiten gibt. Daher der Begriff der „Toolbox“. Eine Werkzeugkiste für die Institutionen, die Vorschläge und Änderungsanträge vorlegen, die sich dann der Definitionen und Regeln bedienen können.

*Wenn es vor allem um die Überarbeitung des Acquis Communautaire geht, ist dann das, was die Wissenschaftler vorlegen, nicht viel zu groß für diesen Zweck? Bauen wir hier einen Airbus 380, obwohl wir nur eine Cessna benötigen?*

Wir sind bereits im ersten Fortschrittsbericht sowie bei der Konferenz in London zu der Schlussfolgerung gekommen, dass es notwendig ist, die Arbeiten im Rahmen des Referenzrahmens stärker zu fokussieren auf die Revision des existierenden Ac-

quis, hier insbesondere des Verbraucher-Acquis sowie auf die Möglichkeiten des zukünftigen sektoralen Acquis, die ich jetzt noch nicht kenne. Insofern wird sicherlich nicht alles, was die Forscher vorlegen, Eingang finden in den gemeinsamen Referenzrahmen. Was Eingang finden wird, kann ich jetzt noch nicht sagen. Es wird weniger sein, aber wie viel, weiß ich noch nicht. Diese Frage wird in den folgenden Jahren diskutiert. Wir haben nächste Woche unseren ersten Strukturworkshop und das wird ein Beginn dieser Diskussion sein. Diese Diskussion wird über die nächsten Jahre fortgeführt werden. Dies sicherlich auch auf politischer Ebene, spätestens sobald ein Gesamtentwurf vorliegt und wir die erste Konsultation zu Beginn 2008 führen. Ich gehe persönlich davon aus, dass zum Ende der Konsultation absehbar ist, welche Teile in den gemeinsamen Referenzrahmen übernommen werden und welche nicht.

*Die Abgeordnete Diana Wallis hat auf der Konferenz in London beklagt, dass sie als Vertreterin des Europäischen Parlaments auf einem Podium mit Praktikern saß. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Einbezie-*

*Kommen wir zu den konkreten Arbeiten der Praktiker im CFR-Net. Diese haben Gelegenheit, vor und nach den Workshops Stellungnahmen abzugeben. Wie wird mit der Fülle der Anmerkungen umgegangen? Wie werden diese strukturiert? Wie stellen Sie sicher, dass eine Berücksichtigung auf Seiten der Forscher stattfindet?*

Wir sind dankbar für die Fülle der mündlichen und schriftlichen Anmer-

kungen seitens der Praktiker. Alle Anmerkungen werden in dem Schlussbericht der Kommission berücksichtigt, der nach dem Workshop zusammengestellt wird. Dieser Schlussbericht umfasst nach bisheriger Erfahrung ca. 20 Seiten. Er wird dann auf der Website zugänglich gemacht. Die Forscher haben sechs Monate Zeit, diesen Bericht bei der Erstellung eines geänderten Entwurfs zu berücksichtigen. Da die Forscher natürlich im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms ihre Arbeiten in Forschungsfreiheit durchführen, sind sie nicht gezwungen, diese Änderungen zu übernehmen. Aber wir haben mit ihnen innerhalb des Vertrages vereinbart, dass sie begründen müssen, wenn und warum sie Änderungen nicht übernehmen. Sobald wir ab Januar 2006 erste geänderte Entwürfe haben, werden wir diese unsererseits überprüfen. Wir werden sie auch sofort auf die Website stellen, damit alle im CFR-Net diese Entwürfe überprüfen können. Das weitere Vorgehen hängt von der Tatsache ab, ob alle Beiträge übernommen wurden. Ist dies der Fall, dann ist das prima. Ist es nicht geschehen, dann muss über das weitere Verfahren diskutiert werden. Wir haben im ersten Fortschrittsbericht angemerkt, dass die Möglichkeit besteht, weitere Workshops zu organisieren oder sog. Drafting Groups, also kleinere Formulierungsausschüsse aus Praktikern im CFR-Net, die dann Alternativentwürfe zu denen der Forscher erstellen könnten. Aber wir müssen diesbezüglich weitere Erfahrungen sammeln.

*Die Forscher haben jahrelang an ihren Entwürfen gearbeitet. Ist es realistisch, grundlegende Änderungen von diesen zu erwarten?*

Das weiß ich nicht. Das müssen wir abwarten.

*Viele Praktiker hätten es lieber gesehen, wenn man konkrete Problemfälle gesammelt hätte, diese diskutiert und dann einer gemeinsam akzeptierten Lösung zugeführt hätte.*

Das ist eine mögliche Vorgehensweise. Es gibt innerhalb des Forschungsnetzwerks auch eine Gruppe, die einen ähnlichen Zweck hat, die bestimmte Fälle untersucht und sie dann auf die tauglichen Antworten abklopft. Wir wollen auch herausfinden, welche Umsetzungs-, Anwendungs- oder andere Probleme sich bei dem bisherigen Verbraucherrecht ergeben haben. Diese Ergebnisse werden erst 2006 vorliegen. Wir werden diese Ergebnisse in den Prozess des CFR-Nets einführen, um sicherzustellen, dass die Probleme, die dort gefunden wurden, auch im CFR eine entsprechende Lösung finden.

*Ist das Verfahren mit freiwillig arbeitenden Praktikern, relativ kurzen Fristen und einem geringen Budget der Kommission vor dem Hintergrund der faktischen Bedeutung des Ergebnisses angemessen oder sollte ein so wichtiges Projekt nicht von mehr Ressourcen begleitet werden?*

Wir sind sehr dankbar für die freiwillige Beteiligung der Praktiker. Sie bekommen die Kosten erstattet, jedoch kein Honorar. Ob die Fristen zu kurz sind, kann man so oder so sehen. Nach dem Aktionsplan hat das Parlament noch kürzere Fristen in seiner Resolution gefordert. Die Wissenschaftler und Praktiker hätten gern längere Fristen. Die jetzigen Fristen sind im Wesentlichen eine politische Entscheidung. Als Beamter muss ich diese politische Entscheidung versuchen umzusetzen. Ich denke, es ist machbar. Das Budget ist allgemein gesehen keinesfalls gering. Wir bezahlen aus diesem Budget auch die Forschungsarbeiten. Der betreffende Betrag ist recht beträchtlich. Außerdem zahlen wir auch die Reise- und Aufenthaltskosten der Praktiker und auf das ganze Jahr gesehen ergibt das einen durchaus hohen Betrag. Im Moment sind wir mit den Ressourcen ausgestattet, die es ermöglichen, diese Arbeit fortzuführen.

*Angenommen, in 30 Jahren gäbe es ein einheitliches Zivilgesetzbuch,*

*das auf den heutigen Arbeiten am CFR fußt. Was empfinden Sie bei dieser Vorstellung?*

Gar nichts. Das ist so hypothetisch, dass ich mir darüber keine Gedanken mache.

### notar impressum:

#### Herausgeber:

Deutscher Notarverein  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin

#### Redaktion:

Notarassessor Dr. Jens Jeep;  
Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;  
Notar Dr. Peter Schmitz;  
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;  
Notarassessor Christian Steer;  
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/20 61 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

<http://www.dnotv.de>

#### Verlag:

DNotV GmbH,  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin

#### Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für  
Konzeption und Gestaltung,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/98 98 223

#### Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/98 98 20

#### Erscheinungsweise: vierteljährlich

#### Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen  
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

#### Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und  
Verlagsrechte vorbehalten.  
Namensbeiträge und Leserbriefe  
geben nicht notwendig die Meinung  
der Redaktion oder des Deutschen  
Notarvereins wieder. Die Redaktion  
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

# Serbische Regierungsvertreter in Berlin und Leipzig

## Expertengespräche zur Einführung des Notariats in Serbien

Die Republik Serbien, eine Teilrepublik der Staatenunion Serbien und Montenegro, beabsichtigt seit einiger Zeit die Einführung eines Notariats lateinischer Prägung und würde damit seinen Nachbarstaaten nachfolgen, die bereits über entsprechende Notar-gesetze verfügen (vgl. etwa zur Teilrepublik Montenegro in diesem *notar* auf S. 171, das Notargesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina ist seit August 2002 verabschiedet; aktuell werden die Notarprüfungen für die ersten Notarbestellungen durchgeführt). Entwürfe eines Notargesetzes liegen in Serbien vor. Die DNotV GmbH hatte bereits im Jahr 2002 ein Gutachten zu einem dieser Entwürfe erstellt.

Da der serbische Gesetzgeber bei der Einführung des Notariats bereits auf die Erfahrungen in den neuen deutschen Bundesländern und in anderen östlichen Reformstaaten zurückgreifen kann, sollen dort etwa aufgetretene Probleme nach Möglichkeit

vermieden werden. Zu diesem Zweck suchte die serbische Regierung das Gespräch und den Erfahrungsaustausch mit Experten, die bei der Einführung des Notariats in östlichen Reformstaaten und bei der Einführung des Notariats in den neuen Bundesländern mitgewirkt haben.

Im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Büro Belgrad, organisierte die DNotV GmbH, die Tochtergesellschaft des Deutschen Notarvereins, vom 10. bis zum 12. Oktober in Berlin und Leipzig entsprechende Expertengespräche zur Einführung des Notariats in Serbien. Wie von serbischer Seite gewünscht stand bei den Gesprächen der Erfahrungsaustausch im Vordergrund. Auf einleitende allgemeine Vorträge der Experten wurde weitgehend verzichtet.

Von serbischer Seite nahmen an den Gesprächen der stellvertretende Justizminister *Branislav Bjelica* sowie

der für die Gesetzgebung zuständige Ministerialbeamte *Jovan Cosic* teil. Die serbische Delegation wurde begleitet von *Dr. Thomas Meyer* und *Milos Baltic* von der GTZ. *Milos Baltic* fungierte bei den Gesprächen zugleich als Dolmetscher.

Zunächst fanden in den Geschäftsräumen des Deutschen Notarvereins in Berlin Gespräche über die praktischen Erfahrungen und Probleme bei der Einführung des Notariats lateinischer Prägung in den östlichen EU-Staaten statt. Als Experten standen *Dr. Helmut Fessler*, Notar in Krefeld und Ehrenpräsident der Internationalen Union des lateinischen Notariats, sowie *Dr. Thomas Schwerin*, Notar in Wuppertal und ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, zur Verfügung. An den Gesprächen nahmen neben der serbischen Delegation und den Vertretern der GTZ weiter die aktuellen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins *Christian Steer* und *Andreas Schmitz-Vornmoor* teil.

Nach einer Einführungsrunde und einleitenden Statements der Teilnehmer konzentrierte sich das Gespräch zunächst auf die Frage der notwendigen (ausschließlichen) materiellrechtlichen Beurkundungszuständigkeiten der Notare. *Dr. Fessler* erläuterte, dass die konkrete Ausgestaltung des Notargesetzes und alle damit zusammenhängenden Fragen (von der Bestellung der Notare bis zum Zuschnitt der Amtsbezirke etc.) von den tatsächlichen Kompetenzen der Notare abhängen sollten. *Bjelica* stellte dar, dass es der serbischen Regierung darum gehe, mit der Einführung des Notariats das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung zu gewinnen. Die Einführung des Notariats solle vor allem für Rechtssicherheit sorgen; daher seien den Notaren möglichst viele Kompetenzen zu übertragen. Das Notarge-



*Empfang der serbischen Delegation, bestehend aus dem stellvertretenden Justizminister **Branislav Bjelica** (2. v. r.) sowie dem für die Gesetzgebung zuständigen Ministerialbeamten **Jovan Cosic** (4. v. r.) im Bundesministerium der Justiz durch Herrn Ministerialdirektor **Bernt Netzer** (1. v. r.)*

setz solle eine Synthese aus französischen und deutschen Elementen darstellen.

Weiter wurde intensiv über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Registern und Notaren gesprochen. Notare könnten hier eine Filterfunktion für die Register übernehmen. Da sich in Serbien das Registerwesen erst im Aufbau befindet, wäre weiter zu überlegen, ob und wie die Notare beim Aufbau funktionierender Register mitwirken könnten. In diesem Zusammenhang erläuterte *Bjelica* kurz die bestehenden Register in Serbien und erkundigte sich nach der Haftung des Notars bei fehlerhaften Registerdaten. Anschließend informierte sich *Bjelica* über das deutsche Kammer-system, die Zuständigkeiten bei der Bestellung von Notaren, die Kriterien bei der Auswahl von Notaren, die Überwachung der Notare und die Vergütung der Notare.

Am nächsten Tag wurden die Expertengespräche in den Räumen der Ländernotarkasse in Leipzig fortgesetzt. An den Gesprächen nahmen *Gunter A. Schenckel*, Präsident der Ländernotarkasse und Notar in Leipzig, *Notarassessor Dr. Stefan Hüttlinger*, Geschäftsführer der Ländernotarkasse, *Hans-Jörg Jarke*, Notar aus Leipzig, *Dr. Kai Woellert*, Notar aus Wismar und Vorstandsmitglied des Deutschen Notarvereins, *Andreas Schmitz-Vornmoor*, *Notarassessor* und Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, sowie die serbische Delegation nebst den Vertretern der GTZ teil. Vormittags wurde insbesondere das Notarkassensystem erörtert. Nach einer Einführung durch *Schenckel* entwickelte sich ein Gespräch zu den Aufgaben und Funktionen der Notarkasse. Auf besonderes Interesse stießen bei der serbischen Delegation Haftungs- und Versicherungsfragen (Haftpflichtversicherung der Notare) und die Systeme des sozialen Ausgleichs zwischen den Notaren (Einkommenser-gänzung und Ausbildung der *Notarassessoren*).

Am Nachmittag standen die praktischen Erfahrungen und Probleme bei der Einführung des Notariats in den neuen Bundesländern im Vordergrund der Gespräche, an denen bis auf den Präsidenten der Ländernotarkasse dieselben Personen teilnahmen wie am Vormittag. Die serbische Delegation interessierte sich dafür, ob es bei der Einführung Probleme mit den öffentlichen Registern gegeben habe. *Jarke* und *Dr. Woellert* erläuterten in diesem Zusammenhang das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und die Funktion der Notare bei der Klärung offener Eigentumsfragen. Im Gegensatz zu Serbien habe es aber in der ehemaligen DDR immer ein Grundbuch gegeben. Bei der Erstbestellung von Notaren in der ehemaligen DDR hätte man vor allem auf die ehemaligen Staatsnotare zurückgreifen können.

Schließlich wurde die serbische Delegation im Bundesministerium der Justiz von Herrn Ministerialdirektor *Netzer*, in Vertretung für den kurzfristig verhinderten Staatssekretär Professor *Dr. Geiger*, empfangen. Auch Herr *Dittmann*, ehemals im Bundesjustizministerium für das Notarrecht zuständig und aktuell im Rahmen von Rechtsberatungsprojekten häufiger vor Ort in Belgrad, begrüßte die serbische Delegation. Herr Richter am OLG *Oliver Sabel* stand für Fragen der serbischen Delegation zur Verfügung. An dem Fachgespräch nahm neben den Vertretern des serbischen Justizministeriums und der GTZ auch noch *Schmitz-Vornmoor* für die DNotV GmbH teil.

*Sabel* erläuterte einleitend die Zuständigkeiten des BMJ für das Notarrecht. Die serbische Delegation interessierte sich anschließend vor allem für die Regelung des Berufszuganges. *Sabel* legte die je nach Notariatsverfassung unterschiedlichen Zugangsregelungen dar. Dabei stellte sich heraus, dass die aktuellen Überlegungen zur Einführung eines Notar-examens für Notariatsanwärter im Bereich des Anwaltsnotariats auch für Serbien interessant sein könnten. Da

in Serbien bei der Erstbestellung von Notaren nicht auf ehemalige staatliche Notare zurückgegriffen werden kann, wird dort aktuell ebenfalls über eine eigene Notarprüfung nachgedacht. Zuletzt wurde noch über die Notaraufsicht diskutiert. Die serbische Delegation wollte wissen, welche Verfehlungen bei Notaren dominieren würden und wie diese Verfehlungen disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet werden. Herr *Sabel* erläuterte das Aufsichtssystem, welches jedoch vor allem Sache der Länder sei. Daher lägen dem Bundesjustizministerium keine konkreten Zahlen vor.

Bei gemeinsamen Mittagessen, teilweise auf Einladung des Deutschen Notarvereins und der Ländernotarkasse, wurde der Erfahrungsaustausch in ungezwungener Atmosphäre fortgesetzt. Abgerundet wurde das Programm durch eine Stadtrundfahrt in Berlin.

Schon während der Expertengespräche äußerte die serbische Delegation den Wunsch, dass aus Sicht deutscher Experten auch schriftlich Empfehlungen zur Einführung des Notariats in Serbien ausgesprochen werden. Diesem Wunsch ist die DNotV GmbH mittlerweile nachgekommen und hat ein umfangreiches Gutachten erstellt und dem serbischen Justizministerium zur Verfügung gestellt (vgl. dazu in diesem Heft S. 171). ASV

## Beratungsmandate der DNotV GmbH

Im Anschluss an die Expertengespräche zur Einführung des Notariats in der Republik Serbien (vgl. den Bericht in diesem Heft auf S. 169) ist die DNotV GmbH von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) auf Wunsch des serbischen Justizministeriums beauftragt worden, **Empfehlungen zur Einführung des Notariats** auszusprechen. Anfang Dezember 2005 hat die DNotV GmbH der GTZ ein 70-seitiges Gutachten übergeben, das nunmehr übersetzt und an das serbische Justizministerium weitergeleitet werden soll.

In dem Gutachten werden der serbischen Regierung konkrete Vorschläge für mögliche notarielle Zuständigkeiten gemacht. Wir haben darauf hingewiesen, dass dem Notar ausreichende Zuständigkeiten, insbesondere im Immobilien und Handels- und Gesellschaftsrecht, übertragen werden müssen, um die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Notaren zu gewährleisten. Besonders beleuchtet das Gutachten die Rolle der Notare als Teil der freiwilligen bzw. vorsorgenden Gerichtsbarkeit. Wir haben dargestellt, dass die Beurkundung durch Notare die Justiz entlastet, zu Rechtssicherheit führt und dem Verbraucherschutz dient. Betont haben wir außerdem die Rolle des Notars als „Übersetzer“: Der Notar als unabhängiger, neutraler und hochqualifizierter Experte für Vertragsgestaltung „übersetzt“ in komplexen Rechtsangelegenheiten den laienhaft geäußerten Willen des Bürgers in eine juristisch einwandfreie Sprache.

Von serbischer Seite war auch der Wunsch an die DNotV GmbH herangetragen worden, das Zusammenspiel von öffentlichen Registern einerseits und Notaren andererseits zu erläutern. Nach Ausführungen zur volkswirtschaftlichen Bedeutung funktionierender öffentlicher Register wurde die „Filterfunktion“ des Notars und die damit verbundene Entlastung der Register dargestellt, um schließlich konkrete Vorschläge für notarielle Zuständig-

keitsnormen in den vorliegenden serbischen Gesetzentwürfen zu entwickeln.

Darüber hinaus wurden Empfehlungen zur örtlichen Zuständigkeit der Notare, dem Aufsichts- und Disziplinarwesen und der Bedarfsfeststellung für Notarstellen ausgesprochen. Besonders intensiv erörtert wurde schließlich das mögliche Verfahren zur Erstbestellung von Notaren. Das Gutachten schlägt hier vor, Bewerber allein nach deren fachlicher Qualifikation zu bestellen, wobei die fachliche Qualifikation in einer eigenen, transparent und nachvollziehbar gestalteten Notarprüfung nachgewiesen werden müsste. Es wird abzuwarten sein, inwieweit die Empfehlungen bei der Überarbeitung des serbischen Notargesetzes, die für Anfang kommenden Jahres vorgesehen ist, Berücksichtigung finden.

Vom 09. bis zum 11. Dezember 2005 hat die DNotV GmbH, wiederum im Auftrag der GTZ, **Notarkurse an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität Belgrad** durchgeführt. Nachdem bereits im Mai diesen Jahres die Faculty of Business Law ein Graduiertenstudium im Notarrecht durchgeführt hatte (*notar* 2005, 107), interessierte sich nun auch die staatliche Universität für das Notarrecht. Die ehemaligen und aktuellen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, nämlich Till Franzmann, Dr. Thomas Schwerin, Andreas Schmitz-Vornmoor und Christian Steer, erläuterten serbischen Juristen in simultan übersetzten Unterrichtseinheiten das System des Notariats lateinischer Prägung. Anhand von allgemeinen Vorträgen und konkreten Fallbesprechungen wurden Themen wie Beurkundungsrecht, Büroorganisation, notarielle Berufsorganisationen oder Notariat und Europa erörtert. Gerade im Hinblick auf die anstehende Einführung des Notariats in Serbien stießen die Notarkurse auf reges Interesse der Studenten. Die Ergebnisse

des vorgenannten Gutachtens zur Einführung des Notariats in Serbien konnten mit in die Veranstaltungen eingebracht werden. Dr. Thomas Schwerin führte zudem in einer allgemein zugänglichen Vorlesung in das System des deutschen Notariats ein.

Am 14. Dezember 2005, d. h. nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe des *notars*, ist der Besuch einer von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) betreuten ungefähr 15-köpfigen **Delegation aus Moldawien in der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins** in Berlin vorgesehen. Die moldawische Delegation möchte sich über das deutsche Notariat informieren. Zu den Fachgesprächen werden auch Vorstandsmitglieder des Deutschen Notarvereins zur Verfügung stehen. Die moldawische Delegation wird zudem die Amträume von Notar Peter Arntz in Potsdam besichtigen, um einen Einblick in die notarielle Praxis zu erhalten. Weiter geplant sind Gesprächstermine im Bundesjustizministerium, bei der Bundesnotarkammer sowie Besuche bei einem Landgericht und einem Grundbuchamt.

Mit **Montenegro**, einer Teilrepublik der Staatenunion Serbien und Montenegro, **hat nun ein weiteres osteuropäisches Reformland ein Notariat lateinischer Prägung eingeführt**. Im November 2005 verabschiedete das Parlament der Republik Montenegro das entsprechende Notargesetz. Die DNotV GmbH hatte im Mai dieses Jahres Gelegenheit, zu einem Entwurf des Notargesetzes Stellung zu nehmen. Der endgültige Gesetzestext liegt in deutscher oder englischer Sprache noch nicht vor. Aus Sicht der deutschen Notare ist die Verbreitung des lateinischen Notariats in den osteuropäischen Reformländern, die nunmehr fast alle über ein lateinisches Notariat verfügen, sehr zu begrüßen, da diese Entwicklung die Stellung des Notariats auf europäischer Ebene verstärkt. ASV

## Von der Inneren Mongolei in die Pfalz: Besuch chinesischer Notare bei der Notarkammer Pfalz

**Notarassessor Dr. Markus A. Stuppi LL.M., Geschäftsführer der Notarkammer Pfalz**

Am 6. September 2005 empfing die Notarkammer Pfalz eine Delegation 20 chinesischer Notare aus zehn verschiedenen Provinzen der Volksrepublik China, darunter der Inneren Mongolei. Der Empfang war Bestandteil einer Europareise, in deren Rahmen sich die chinesischen Notare auch über das Notariatssystem in der Bundesrepublik Deutschland informieren wollten. Unmittelbar vor dem Besuch in der Pfalz hatten sich die Notare bereits „auf der anderen Rheinseite“ über das Badische Notariat und die hier nun in jüngerer Zeit vorangetriebenen Reformbestrebungen erkundigt.

In Absprache mit den Organisatoren des Besuchs hielt der Geschäftsführer der Notarkammer Pfalz, Dr. Markus A. Stuppi LL.M., einen einführenden Vortrag, in dem er das Notariatssystem in Deutschland und insbesondere das hauptberufliche Notariat darstellte. Sodann erörterte er die Rechtsgebiete, auf denen der Notar in Deutschland typischerweise tätig ist und die deutschen und europäischen Notarorganisationen, darunter die Bundesnotarkammer, die Notarkam-

mern in den Ländern und den Deutschen Notarverein. Als weitere wichtige Organisation des Notariats bayerisch-pfälzischer Prägung erläuterte Dr. Stuppi die Stellung und Aufgaben der Notarkasse in München.

In der anschließenden Diskussion zeigten die chinesischen Notare besonderes Interesse an Aufbau und Funktion der genannten Notarorganisationen. Fragen bezogen sich zum einen auf die Möglichkeiten der Notarkammer im Hinblick auf Aufsicht und Disziplinarmaßnahmen über die ihr angeschlossenen Notare. Zum anderen wurden die Beiträge der Notare zur Finanzierung der Kammer (bzw. in der Pfalz der Notarkasse) und die Versorgung der Notare durch diese im Alter angesprochen. Aber auch das Verhältnis der Bundesnotarkammer zu den Kammern der Länder und die Funktionen von Bundesnotarkammer und Deutschem Notarverein im Rahmen der Vertretung der Interessen der Notare in Deutschland und Europa wurden näher beleuchtet.

Sodann wurde die Delegation durch den Präsidenten der Notarkam-

mer Pfalz, JR Klaus-Peter Seiberth, an seiner Notarstelle in Frankenthal/Pfalz empfangen. JR Seiberth stellte zunächst die praktischen Arbeitsabläufe in einem deutschen Notariat anschaulich dar. Dabei zeigte er auf, welche besondere Verantwortung der Notar als Inhaber eines öffentlichen Amtes im Rahmen seiner Beratungs- und Beurkundungstätigkeit trägt. Er erläuterte ferner die Funktionen und Tätigkeiten der Mitarbeiter einer Notarstelle bei der Vorbereitung und Abwicklung von notariellen Urkunden sowie die Stellung eines Notarassessors als in Ausbildung befindlichem angehendem Notar und Notarvertreter.

Auf Interesse stießen bei den chinesischen Notaren ferner die Ausführungen des Präsidenten zu den Kostenstrukturen in einem Notariat sowie zu der zwingend abzuschließenden Haftpflichtversicherung für Schadensfälle. Auf besonderen Wunsch ließ JR Seiberth abschließend die technische Bearbeitung der Urschrift einer notariellen Urkunde nach Beurkundung demonstrieren und führte durch die Notarstelle, wobei die chinesischen Kollegen reichlich von ihren Fotoappa-



*Chinesische Notare zu Gast bei der Notarkammer Pfalz*



*Empfang durch den Präsidenten der Notarkammer Pfalz JR Klaus-Peter Seiberth*

raten Gebrauch machten. Unmittelbar im Anschluss reiste die Delegation weiter zu einem Besuch bei der Notarkammer Frankfurt und der Rheinischen

Notarkammer. Der Kontakt zur Notarkammer Pfalz soll durch den Austausch der Namen und Anschriften gegenseitiger Ansprechpartner und

von E-Mail-Adressen aufrechterhalten bleiben.

## Kommentierung des Familienrechts in einem Band

**Dr. Rainer Hoppenz (Hrsg.): Familiensachen, C. F. Müller, 8. Auflage 2005, 1628 Seiten, EUR 98,00, ISBN 3-8114-1936-6**

In 8. Auflage erschienen ist das von Dr. Rainer Hoppenz, Vorsitzender Richter am OLG a. D., herausgegebene Werk „Familiensachen“. Die Neuauflage nimmt für sich in Anspruch, „alle für das Familienrecht relevanten Vorschriften unter Heranziehung der gesamten Rechtsprechung und Literatur“ zu kommentieren. Dies im Gegensatz zu den Voraufgaben des Kommentars, die sich auf die systematische Wiedergabe der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht beschränkten.

Die Bearbeiter des Kommentars kommen vor allem aus der Justiz, daneben kommentieren aber auch zwei Rechtsanwälte. Die familienrechtsrelevanten Vorschriften der Kostenordnung werden von Notar Dr. Wolfram Waldner aus Bayreuth bearbeitet. Der Kommentar ist gegliedert in vier Teile, nämlich das materielle Familienrecht, das Verfahrensrecht, das Kosten- und Vergütungsrecht sowie das internationale Familien- und Verfahrensrecht.

Ein Vorzug und auch Anliegen des Werkes ist ohne Zweifel der vermittelte Gesamtüberblick über die familienrechtsrelevanten Vorschriften; dies in knapper, präziser und übersichtlich gegliederter Form. Positiv ist auch zu vermerken, dass der Überblick auch die steuerrechtlichen Vorschriften des

ESTG (Bearbeiter: Ministerialrat Hans-Peter Schmieszek) und die in der Praxis immer wichtiger werdende internationale Perspektive (Bearbeiter: Professor Dr. Gerhard Hohloch) nicht spart. Auch eine Kommentierung der außerhalb des BGB bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Versorgungsausgleich (insbesondere des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG) ist enthalten (Bearbeiter: Richter am OLG Michael Triebs). Den Erstzugang zu vielen familienrechtlichen Fragestellungen wird der Kommentar dem Anwender daher sicher erleichtern.

Trotz dieser zweifellos vorhandenen Vorzüge wird sich die Anschaffung des Werkes aus notarieller Sicht eher nicht empfehlen.

Zunächst einmal beschäftigt sich nämlich ein guter Teil der Kommentierung mit Vorschriften, die in der notariellen Praxis eher am Rande eine Rolle spielen. Dies betrifft etwa die Kommentierungen der zivilprozessualen Vorschriften, des Gerichtskosten- sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Weiter hat der Überblickscharakter des Werkes und die damit verbundene Konzentration der Kommentierung auf die Kernaussagen jeder Vorschrift aus notarieller Sicht auch seine Nachteile. Der typische Notar wird in der Regel von einer Kommentierung nicht den regelmäßig bereits vorhandenen „Überblick“ verlangen, sondern die in der notariellen Praxis erforderliche Vertiefung einer rechtlichen Fragestellung. Dies wird mit dem vorliegenden Werk meist nicht gelingen, zumal die für den Vertragsgestalter typische Per-

spektive von den Bearbeitern nicht eingenommen wird.

Ein Beispiel: Im Rahmen des § 1408 BGB (Bearbeiter: Dr. Rainer Hoppenz) wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen dargestellt. Dies geschieht in den Rz. 23 bis 35 auf knapp drei Seiten. Der Platz reicht nur für die elementaren Grundzüge der für Notare so wichtigen Rechtsprechung. Weiter wird unter Berufung auf den BGH lapidar festgestellt, „der Prüfungsmaßstab [werde nicht] dadurch beeinflusst, dass die Ehegatten durch einen Notar über Inhalt und Konsequenzen des Vertrages belehrt worden sind“ (§ 1408 BGB, Rz. 24). Alle neueren Formulierungsvorschläge für notarielle Eheverträge gehen demgegenüber zu Recht davon aus, dass die Art und Weise der notariellen Belehrung und Sachverhaltsaufklärung, die zunehmend im Ehevertrag selbst dokumentiert wird, sehr wohl einen Einfluss auf eine etwa später stattfindende gerichtliche Prüfung haben kann.

Weiter erweist sich das Werk aus notarieller Perspektive mitunter als lückenhaft. So werden etwa im materiellen Teil die für den Notar praxisrelevanten Vorschriften der §§ 1629 und 1643 BGB kommentiert (Bearbeiter: Richter am AG a. D. Dr. Hans van Els). Jeder Notar erwartet nun auch eine Kommentierung der §§ 1795, 1821 und 1822 BGB. Außer dem Hinweis auf die vorgenannten Vorschriften fehlt jedoch eine eigene Kommentierung, so dass auf ergänzende Literatur zurückgegriffen werden muss. Auch die Kommentierung der KostO (Bearbeiter: Notar Dr. Wolfram Waldner),

die auf die vermeintlich familienrechtlichen Vorschriften beschränkt ist, stößt schnell an Grenzen, wenn etwa zwar § 39 Abs. 3 KostO (Geschäftswert bei Eheverträgen) kommentiert ist, die für die praxisrelevante Verbindung von Ehe- und Erbvertrag ebenfalls wichtige Vorschrift des § 46 Abs. 3 KostO jedoch fehlt.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass mit den „Familiensachen“ eine gelungene überblickartige Kommentierung der wesentlichen familienrechtlichen Vorschriften vorgelegt wird, die jedoch für die tägliche Anwendung im Notariat wenig geeignet erscheint. Der Notar wird in der Regel gut beraten sein, sich seinen Überblick zum Familienrecht aus der bereits vorhandenen notarspezifischen Literatur zu verschaffen und für weitergehende Fragen auf umfangreichere Kommentierungen zurückzugreifen.

*Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor, Berlin*

## Schutz vor dem Notar

**Cornelia Müller-Magdeburg: Rechtsschutz gegen notarielles Handeln, 2005, 400 Seiten, Carl Heymanns, EUR 58,00, ISBN 3-452-26010-0**

Der Titel von Müller-Magdeburgs Buch „Rechtsschutz gegen notarielles Handeln“ verheißt für den Notar nichts Gutes. Müller-Magdeburg, heute Stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee in Berlin und früher als Richterin am Landgericht Berlin unter anderem für Notarhaftung und Dienstaufsicht über Notare zuständig gewesen, versichert zwar in Rn. 3, dass es „keineswegs [ihre] Intention [sei], enttäuschte Urkundsbeteiligte zu Angriffen gegen notarielles Handeln anzuleiten“, schließlich werden „die allermeisten Notare [den] hohen Anforderungen und dem in sie gesetzten Vertrauen ganz überwiegend gerecht“ (Rn. 1). Wenn aber schon die versöhnlichen Worte der Einleitung doppelt eingeschränkt werden, ver-



dichtet sich der Verdacht, den der Titel erweckt hat. Die fachliche Qualifikation des Notars wird denn auch im weiteren Verlauf des Buchs nur noch einmal lobend erwähnt (Rn. 1019: „die rechtsuchende Bevölkerung [ist] in einem ähnlich hohen Maß auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Sorgfalt des Notars angewiesen, wie es vergleichbar nur bei einem Richter der Fall ist“), und zwar in den Ausführungen zur Amtshaftung nach § 19 BNotO, um dort hohe Maßstäbe für die notariellen Sorgfaltspflichten zu begründen.

Wenn der notarielle Leser dann die Eitelkeit beiseite lässt und über die unfreundliche Tendenz des Buchs hinwegblickt, findet er den einen oder anderen nützlichen Inhalt. Das Werk ist nach der bereits zitierten Einleitung in sechs Kapitel gegliedert, in denen die Untätigkeitsbeschwerde nach § 15 BNotO, diejenige nach § 54 BeurkG, die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren, die Kostenbeschwerde nach § 156 KostO, die Amtshaftungsklage nach § 19 BNotO und schließlich die dienstaufsichtsrechtlichen Instrumentarien dargestellt werden. Das vermag zu erfreuen. Eine systematische Zusammenstellung aller, über unterschiedliche Gesetze verstreuter Rechtsbehelfe gegen notarielle Tätigkeit ist in dieser Form neu. Die

Ausführungen sind übersichtlich gegliedert. Bei der Vielzahl der möglichen Rechtsbehelfe und der nicht immer einfachen Abgrenzung der Anwendungsbereiche bringt Müller-Magdeburg Licht ins Dunkel. Die Gewichtung der einzelnen Themen ist gelungen und der Umfang insgesamt angemessen.

Zahlreiche Muster, teils im Text eingebettet, teils als Anlage am Ende des Buchs, helfen bei der Erstellung von Beschwerdeschriftsätzen oder Beschlüssen. Für die mit Fragen des Notarrechts befassten Rechtsanwälte oder Richter sind diese Formulierungshilfen gewiss von Nutzen. Der Notar kann hingegen auch ohne sie leben. Sollte es einen treffen, wird man sich als Notar im Regelfall anwaltlich vertreten lassen (müssen), sofern das jeweilige Verfahren überhaupt ein kontradiktorisches ist, an dem der Notar als Partei beteiligt wird.

Eine Besprechung aller sechs Kapitel würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, weswegen exemplarisch das über die Kostenbeschwerde nach § 156 KostO kurz unter die Lupe genommen werden soll, die in der Praxis häufiger erhoben oder angedroht werden dürfte als die meisten anderen dargestellten Rechtsbehelfe. Die Ausführungen Müller-Magdeburgs zur Kostenbeschwerde erstrecken sich über rund 90 anschaulich formulierte Seiten Text, die von der Rechtswegöffnung über das Verbot der reformatio in peius bis hin zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens kaum eine wichtige Frage unbeantwortet lassen dürften. Materielles Kostenrecht, also die Frage nach der richtigen Höhe der bestrittenen Gebührenforderung, wird zu Recht nicht thematisiert. Dies ist weder die Zielsetzung des Buches, noch ist dies bei einem 400-seitigen Werk möglich. Die oben schon aufs Korn genommene, aus notarieller Sicht unangenehme Tendenz zieht sich leider durch das ganze Buch und ist auch im Kapitel über die Kostenbeschwerde nach § 156 KostO zu schmecken. In Rn. 666f. wird es wie

eine Überraschung, wie ein Systembruch dargestellt, dass der Notar seine Kostennote „sogar selbst [...] für vollstreckbar erklären kann. [...] Er ist somit der einzige Gläubiger, der seinen Anspruch selbst titulieren kann.“ Diese Aussage ist zum einen falsch. Es ist für öffentlich-rechtliche Gläubiger typisch, dass diese ihre Forderungen selbst für vollstreckbar erklären. Zum anderen nährt dies wieder den Verdacht, dass Müller-Magdeburg die Einordnung des Notars als Amtsträger der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht wirklich verinnerlicht hat.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Müller-Magdeburgs Buch für den mit Notarfragen befassten Richter oder Rechtsanwalt als Arbeitshilfe mit Abstrichen empfohlen werden kann. Der Notar hingegen wird in dem vorgestellten Werk insgesamt wenig für seine Praxis Hilfreiches oder Schönes finden.

*Notarassessor Christian Steer,  
M. Jur. (Oxford), Berlin*

## Notarielles Berufsrecht im Rechtsvergleich

**Jost Schützeberg: Der Notar in Europa, DeutscherAnwaltVerlag 2005, 321 Seiten, EUR 48,50, ISBN 3-8240-5232-6**

Anzuzeigen ist eine in der Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln erschienenene Dissertation mit dem Titel „Der Notar in Europa“. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Untersuchung des notariellen Berufsrechts in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und England von Jost Schützeberg. Der über diese vier einzelnen Länder hinausweisende Titel erklärt sich durch den gleichsam als allgemeiner Teil den Ländervergleichen vorangestellten Überblick über die historischen Notariatsformen in Europa und den aktuellen Einfluss des Europarechts auf das notarielle Berufsrecht. Hier differenziert Schützeberg zwischen der Frage der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf den Notarberuf

(S. 32 ff.) und den sonstigen Auswirkungen europäischer Rechtsakte auf den Notarberuf (S. 49 ff.). Hinsichtlich der Grundfreiheiten kommt Schützeberg zu dem Ergebnis, dass zumindest die Kerntätigkeiten der Notare als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen sind und damit nach Art. 45 EGV nicht der Regelungskompetenz des europäischen Gesetzgebers unterliegen (S. 48). Auch auf europäischer Ebene scheint sich diese Erkenntnis durchzusetzen, wenn etwa der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie in seiner aktuellen Fassung die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt befassten Berufe und insbesondere die Notare ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnimmt. Was die Ausführungen zu den Auswirkungen europäischen Sekundärrechts auf die Notare angeht, geraten die Ausführungen von Schützeberg ein wenig kurios. Er beschränkt sich hier auf die Gesellschaftssteuerrichtlinie (69/335/EWG) und deren Auswirkungen auf das Notariat in Baden-Württemberg sowie die europaweite Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden im Rahmen der sog. Brüssel I-Verordnung bzw. des Europäischen Vollstreckungstitels. Hier merkt man der Dissertation an, dass sie bereits im Sommersemester 2004 abgeschlossen wurde und Rechtsprechung und Schrifttum lediglich bis Mai 2004 berücksichtigt. Wünschenswert wäre darüber hinaus

etwa ein Hinweis auf die Auswirkungen der so genannten SLIM IV-Richtlinie zum elektronischen Rechtsverkehr gewesen, die den notariellen Berufsstand derzeit sehr beschäftigen. Der Schwerpunkt der Dissertation liegt aber sicherlich in den rechtsvergleichenden Länderberichten. In diesen beschreibt Schützeberg jeweils länderbezogen die Grundlagen und die Bedeutung des Notariats, die Haupttätigkeitsfelder der Notare, die Ausbildung und den Berufszugang, die Möglichkeit von Berufsverbindungen sowie das Gebührensystem. Die Länderberichte schließen mit einer rechtsvergleichenden Betrachtung ab. Durch den klar gegliederten Aufbau seiner Untersuchung gelingt es Schützeberg, dem rechtsvergleichend interessierten Leser einen plastischen Eindruck der Notariatsverfassungen in anderen europäischen Ländern zu vermitteln. Bei allen Unterschieden im Detail betont Schützeberg im Ergebnis die Gemeinsamkeiten des notariellen Berufes in den untersuchten Ländern: „In allen dargestellten Rechtsordnungen handelt es sich um einen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Amtsträger, der vom Staat bestellt wird. Er gewährleistet die Verwahrung der von ihm errichteten Urkunden in einem Archiv, berät und betreut seine Klienten und unterliegt einer Amtsausübungspflicht. Schließlich unterliegt er einer staatlichen Kontrolle mit entsprechend strengen Disziplinarbestimmungen.“ Das notarielle Berufsrecht in Deutschland mit seinen unterschiedlichen Notariatsverfassungen stellt im europäischen Vergleich eine Besonderheit dar. Schützeberg plädiert hier dafür, einer weiteren Zersplitterung des Berufsrechts entgegenzuwirken und das hauptberufliche Notariat zu stärken. Hierzu würden die Reformüberlegungen in Baden-Württemberg Gelegenheit geben (S. 108 f.). Leider wird in Deutschland derzeit genau die gegenteilige Richtung eingeschlagen. Werden die aktuellen Überlegungen zur Föderalismusreform Gesetz, dann wird das Notarrecht Länderkompetenz und eine Regionalisierung und weitere Zersplitterung des



notariellen Berufsrechts ist zu befürchten.

Ein durchgängiges Thema der Dissertation ist die Frage des Regulierungsgrades des notariellen Berufes. Überall in Europa, nicht zuletzt von der Europäischen Kommission, gibt es hier immer wieder Forderungen nach Deregulierung und Liberalisierung. Schützeberg kommt zu dem Ergebnis, dass eine Regulierung sicherlich notwendig sei, „um die Qualität der notariellen Tätigkeit zu sichern und die Stellung als neutrale Amtsperson zu festigen“ (S. 300), schlägt aber in einzelnen Bereichen Reformen für das deutsche notarielle Berufsrecht vor, etwa die Einführung eines „angestell-

ten Notars“ nach französischem Muster oder die Möglichkeit einer freien Honorarvereinbarung für nicht der Amtstätigkeit unterfallende sonstige Tätigkeiten des Notars (S. 301 f.). Die weitgehende Liberalisierung der Notargebühren in den Niederlanden wird dagegen skeptisch beurteilt. Dort seien die Tarife zwar im hochpreisigen Segment (etwa Immobilien mit hohem Kaufpreis) gesunken, gleichzeitig sei jedoch die breite Bevölkerungsschicht Preiserhöhungen ausgesetzt (S. 229). Die Niederländischen Verbraucherschützer, so berichtet Schützeberg, wollen sich daher überlegen, sich für eine Rückkehr zu einem System der festen Tarife einzusetzen (S. 219).

Insgesamt ist die Dissertation von Schützeberg für alle am notariellen Berufsrecht oder rechtsvergleichend interessierten Leser sehr zu empfehlen. Der Blick über den Tellerrand schärft den Blick auf die deutschen Regelungen, vermittelt Verständnis für die Notariatsverfassungen anderer europäischer Länder und kommt zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die Gemeinsamkeiten des notariellen Berufsbildes in den Ländern des lateinischen Notariats die durchaus bestehenden Unterschiede deutlich überwiegen.

*Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor, Berlin*

notar kurz vor schluss

**Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“**

Das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin wird voraussichtlich im Mai 2006 in der Humboldt-Universität zu Berlin ein ganztägiges Symposium zum Thema „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“ veranstalten.

Für die Veranstaltung sind folgende Themenkomplexe vorgesehen:

Der Wandel des Erb- und Pflichtteilsrechts unter dem Gesichtspunkt des Alterns der Gesellschaft, das sog. Behindertentestament, auch in Bezug auf den Regress des Sozialhilfeträgers, die Bindung beim gemeinschaftlichen

Testament und Erbvertrag sowie die Stiftungen von Todes wegen.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/).

Anfragen sind zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: [notarinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:notarinstitut@rewi.hu-berlin.de).

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.
- ✓ Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.
- ✓ Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.
- ✓ Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.
- ✓ Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:  
Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an: **DNotV GmbH**  
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin  
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50  
E-Mail: [kontakt@dnotv.de](mailto:kontakt@dnotv.de) · [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter [www.dnotv.de/vorrat](http://www.dnotv.de/vorrat).